

Dokumente der Vereinten Nationen

Burundi, Côte d'Ivoire, Ehemaliges Jugoslawien, Guinea-Bissau, Haiti, Internationale Strafgerichte, Internationaler Gerichtshof, Irak, Libanon, Liberia, Sudan, Terrorismus, Timor-Leste, Westsahara

Burundi

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Operation der Vereinten Nationen in Burundi (ONUB). – Resolution 1577 (2004) vom 1. Dezember 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 1545(2004) vom 21. Mai 2004 und auf die Erklärung seines Präsidenten vom 15. August 2004 (S/PRST/2004/30),
- in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Achtung der Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Burundis und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft und der Nichteinmischung sowie der regionalen Zusammenarbeit,
- sowie in Bekräftigung seiner vollen Unterstützung für den Prozeß des am 28. August 2000 in Aruscha unterzeichneten Abkommens von Aruscha für Frieden und Aussöhnung in Burundi (im folgenden »Abkommen von Aruscha«), mit der Aufforderung an alle burundischen Parteien, ihre Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen, und sie seiner Entschlossenheit versichernd, Burundi bei seinen Anstrengungen, den Übergangsprozeß durch die Abhaltung freier und fairer Wahlen erfolgreich abzuschließen, zu unterstützen,
- erfreut über die positiven Ergebnisse, die von den burundischen Parteien bisher erzielt wurden, namentlich seit der Entscheidung der Operation der Vereinten Nationen in Burundi (ONUB) am 1. Juni 2004,
- insbesondere erfreut über das von den burundischen Parteien am 6. August 2004 in Pretoria unterzeichnete Abkommen und die anschließende Verabschiedung einer Interimsverfassung durch das Parlament am 20. Oktober 2004, die allen Gemeinschaften Garantien gibt, daß sie in den Institutionen nach der Übergangszeit vertreten sein werden,
- es allen burundischen Parteien nahe legend, im Hinblick auf eine dauerhafte politische Lösung ihren Dialog im Geiste des Kompromisses weiterzuführen, insbesondere während der Kampagne zur Erläuterung der Interimsverfassung und der Ausarbeitung eines Wahlgesetzes,
- darauf hinweisend, daß es zu der im Abkommen von Aruscha vorgesehenen Abhaltung von Wahlen keine Alternative gibt, und die Übergangsbehörden auffordernd, den Wahlprozeß durchzuführen, der entsprechend dem Zeitplan bis zum 22. April 2005 stattfinden soll,
- in Würdigung der Anstrengungen, die von den Staaten der Regionalinitiative für Burundi, insbesondere Uganda und der Vereinigten Republik Tansania, sowie von der Moderation, insbesondere Südafrika, unternommen werden, um den Friedensprozeß in Burundi zu unterstützen, und ihnen nahe legend, die von den burundischen Parteien unternommenen Anstrengungen weiterhin begleitend zu unterstützen,

- außerdem der internationalen Gebergemeinschaft nahe legend, den Anträgen der Regierung Burundis betreffend die Stärkung ihrer nationalen Justizinstitutionen und ihrer Kapazität zur Sicherung der Rechtsstaatlichkeit zu entsprechen,
- unter Verurteilung aller Gewalthandlungen sowie der Menschenrechtsverletzungen und der Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht,
- in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung des Massakers von Gatumba und erneut erklärend, daß die diejenigen, die solche Verbrechen begangen haben, vor Gericht gestellt werden müssen,
- Kenntnis nehmend von dem gemeinsamen Bericht zu dem Massaker von Gatumba am 13. August 2004, den die ONUB, die Mission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUC) und das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vorgelegt haben (S/2004/821), sowie außerdem Kenntnis nehmend von der Erklärung der Regierung Burundis vom 29. Oktober 2004 (S/2004/867) und von ihrer Zusage, ihre Untersuchung des Massakers von Gatumba rasch abzuschließen, gegebenenfalls mit internationaler Unterstützung,
- Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 15. November 2004 (S/2004/902),
- im Hinblick darauf, daß nach wie vor Hindernisse für die Stabilität Burundis verbleiben, sowie feststellend, daß die Situation in diesem Land auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, das in seiner Resolution 1545(2004) festgelegte Mandat der ONUB bis zum 1. Juni 2005 zu verlängern;
 2. fordert alle betroffenen Regierungen und Parteien in der Region auf, die Anwendung von Gewalt und die Aufstachelung dazu anzuprangern, Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht unmißverständlich zu verurteilen und mit der ONUB und der MONUC aktiv zusammenzuarbeiten und an den von den Staaten unternommenen Anstrengungen zur Beendigung der Straflosigkeit mitzuwirken;
 3. fordert die Regierungen der Demokratischen Republik Kongo und Rwandas auf, mit der Regierung Burundis vorbehaltlos zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, daß die Untersuchung des Massakers von Gatumba vollständig abgeschlossen wird und daß die Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden;
 4. ersucht die ONUB und die MONUC, auch weiterhin im Rahmen ihres Mandats den burundischen und kongolesischen Behörden Hilfe zu gewähren, mit dem Ziel, den Abschluß der Untersuchung des Massakers von Gatumba zu erleichtern und die Sicherheit der gefährdeten Bevölkerungsgruppen zu stärken;
 5. zutiefst beunruhigt darüber, daß die Nationalen Befreiungskräfte (Palipehutu-FNL) von Herrn

Agathon Rwasia die Verantwortung für das Massaker von Gatumba übernommen haben, bekundet seine Absicht, geeignete Maßnahmen zu prüfen, die gegen Personen ergriffen werden könnten, die den Friedens- und nationalen Aussöhnungsprozeß in Burundi gefährden;

6. ersucht den Generalsekretär, ihn regelmäßig über die Entwicklung der Situation in Burundi, die Umsetzung des Abkommens von Aruscha, die Durchführung des Mandats der ONUB und die Maßnahmen, die von den burundischen Behörden auf Grund der Empfehlungen des Rates zur Bekämpfung der Straflosigkeit ergriffen wurden, unterrichtet zu halten und alle drei Monate einen Bericht über diese Entwicklungen vorzulegen;
7. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Côte d'Ivoire

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Maßnahmen zur Verhinderung jeglicher Weitergabe von Wehr- und Rüstungsmaterial. – Resolution 1572(2004) vom 15. November 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolution 1528(2004) vom 27. Februar 2004 sowie auf die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere vom 6. November 2004 (S/PRST/2004/42) und vom 5. August 2004 (S/PRST/2004/29),
- in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und Einheit Côte d'Ivoires und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,
- unter Hinweis auf seine Unterstützung des am 24. Januar 2003 von den ivoirischen politischen Kräften in Linas-Marcoussis unterzeichneten Abkommens (S/2003/99) (»Abkommen von Linas-Marcoussis«), das von der Konferenz der Staatshäupter über Côte d'Ivoire am 25. und 26. Januar 2003 in Paris gebilligt wurde, sowie des am 30. Juli 2004 in Accra unterzeichneten Abkommens (»Accra-III-Abkommen«),
- unter Mißbilligung der Wiederaufnahme der Feindseligkeiten in Côte d'Ivoire und der wiederholten Verstöße gegen die Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003,
- zutiefst besorgt über die humanitäre Lage in Côte d'Ivoire, insbesondere im nördlichen Landesteil, und über die Nutzung der Medien, insbesondere von Radio- und Fernsehsendungen, zur Aufstachelung zu Haß und Gewalt gegen Ausländer in Côte d'Ivoire,
- mit dem nachdrücklichen Hinweis auf die Verpflichtung aller ivoirischen Parteien, der Regierung Côte d'Ivoires ebenso wie der Forces

- Nouvelles, jede Gewalt gegenüber Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsbürger, zu unterlassen und bei der Tätigkeit der Operation der Vereinten Nationen in Côte d'Ivoire (UNOCI) voll zu kooperieren,
- unter Begrüßung der Bemühungen, die der Generalsekretär, die Afrikanische Union und die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) unternehmen, um den Frieden und die Stabilität in Côte d'Ivoire wiederherzustellen,
 - feststellend, daß die Situation in Côte d'Ivoire nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. verurteilt die von den Nationalen Streitkräften Côte d'Ivoires (FANCI) durchgeführten Luftangriffe, die einen flagranten Verstoß gegen die Waffenruhevereinbarung vom 3. Mai 2003 darstellen, und verlangt, daß alle ivoirischen Konfliktparteien, die Regierung Côte d'Ivoires ebenso wie die Forces Nouvelles, die Waffenruhe vollständig einhalten;
 2. bekundet erneut seine volle Unterstützung für die von der UNOCI und von den französischen Truppen im Einklang mit ihrem Mandat nach Resolution 1528(2004) und mit der Erklärung seines Präsidenten vom 6. November 2004 (S/PRST/2004/42) ergriffenen Maßnahmen;
 3. betont abermals, daß es keine militärische Lösung für die Krise geben kann und daß die vollständige Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis und des Accra-III-Abkommens nach wie vor der einzige Weg ist, um die in dem Land fortbestehende Krise beizulegen;
 4. fordert infolgedessen den Präsidenten der Republik Côte d'Ivoire, die Führer aller ivoirischen politischen Parteien und die Führer der Forces Nouvelles nachdrücklich auf, unverzüglich mit der entschlossenen Erfüllung aller Verpflichtungen zu beginnen, die sie in diesen Abkommen eingegangen sind;
 5. bekundet seine volle Unterstützung für die Bemühungen des Generalsekretärs, der Afrikanischen Union und der ECOWAS und legt ihnen nahe, diese Bemühungen fortzusetzen, um den Friedensprozeß in Côte d'Ivoire wieder in Gang zu bringen;
 6. verlangt, daß die ivoirischen Behörden allen Radio- und Fernsehsendungen, die zu Haß, Intoleranz und Gewalt aufstacheln, ein Ende setzen, ersucht die UNOCI, ihre diesbezügliche Überwachungsrolle zu verstärken, und fordert die Regierung Côte d'Ivoires und die Forces Nouvelles nachdrücklich auf, alles Erforderliche zu tun, um die Sicherheit von Zivilpersonen, einschließlich ausländischer Staatsangehöriger und ihres Eigentums, zu gewährleisten;
 7. beschließt, daß alle Staaten für einen Zeitraum von dreizehn Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um den Verkauf, die Lieferung oder die Weitergabe von Rüstungsgütern oder anderem Wehrmaterial, insbesondere Militärflugzeugen und militärischem Gerät, gleichviel ob diese ihren Ursprung in ihrem Hoheitsgebiet haben oder nicht, an Côte d'Ivoire, auf mittelbarem oder unmittelbarem Weg, von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen oder unter Benutzung von ihre Flagge führenden Schiffen oder Luftfahrzeugen, sowie die Gewährung von Hilfe, Beratung oder Ausbildung in bezug auf militärische Aktivitäten zu verhindern;
 8. beschließt, daß die mit Ziffer 7 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden auf
 - a) Lieferungen und technische Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung der UNOCI und der sie unterstützenden französischen Truppen und zur Nutzung durch diese bestimmt sind;
 - b) Lieferungen nichtletalen militärischen Geräts, das ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt ist, und damit zusammenhängende technische Hilfe und Ausbildung, soweit diese von dem Ausschuß nach Ziffer 14 im Voraus gebilligt wurden;
 - c) Lieferungen von Schutzkleidung, einschließlich kugelsicherer Westen und Militärhelmen, die ausschließlich für die persönliche Verwendung durch Personal der Vereinten Nationen, Medienvertreter sowie humanitäre Helfer, Entwicklungshelfer und beigeordnetes Personal vorübergehend nach Côte d'Ivoire ausgeführt werden;
 - d) Lieferungen, die vorübergehend nach Côte d'Ivoire ausgeführt werden und für die Truppen eines Staates bestimmt sind, der im Einklang mit dem Völkerrecht ausschließlich und unmittelbar zu dem Zweck tätig wird, die Evakuierung seiner Staatsangehörigen sowie von Personen, für die er die konsularische Verantwortung in Côte d'Ivoire hat, zu erleichtern, soweit diese dem Ausschuß nach Ziffer 14 im Voraus mitgeteilt wurden;
 - e) Lieferungen von Rüstungsgütern und anderem Wehrmaterial sowie technische Ausbildung und Hilfe, die ausschließlich zur Unterstützung des Prozesses der Neugliederung der Verteidigungs- und Sicherheitskräfte gemäß Ziffer 3 Buchstabe f) des Abkommens von Linas-Marcoussis oder zur Nutzung bei diesem Prozeß bestimmt sind, soweit diese von dem Ausschuß nach Ziffer 14 im Voraus gebilligt wurden;
 9. beschließt, daß alle Staaten für einen Zeitraum von zwölf Monaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen werden, um zu verhindern, daß die folgenden Personen in ihr Hoheitsgebiet einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen: alle von dem Ausschuß nach Ziffer 14 benannten Personen, die eine Bedrohung des Friedensprozesses und des nationalen Aussöhnungsprozesses in Côte d'Ivoire darstellen, insbesondere diejenigen, die die Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis und des Accra-III-Abkommens blockieren, jede andere Person, von der auf Grund einschlägiger Informationen festgestellt wurde, daß sie für schwere Verletzungen des Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts in Côte d'Ivoire verantwortlich ist, jede andere Person, die öffentlich zu Haß und Gewalt aufstacheln, und jede andere Person, von der der Ausschuß feststellt, daß sie gegen die mit Ziffer 7 verhängten Maßnahmen verstößt, wobei kein Staat durch diese Bestimmungen verpflichtet wird, seinen eigenen Staatsangehörigen die Einreise in sein Hoheitsgebiet zu verweigern;
 10. beschließt, daß die mit Ziffer 9 verhängten Maßnahmen keine Anwendung finden, wenn der Ausschuß nach Ziffer 14 feststellt, daß die betreffenden Reisen aus humanitären Gründen, einschließlich religiöser Verpflichtungen, gerechtfertigt sind, oder wenn er zu dem Schluß kommt, daß eine Ausnahmeregelung die Verwirklichung der Ziele der Ratsresolutionen, nämlich die Herbeiführung von Frieden und nationaler Aussöhnung in Côte d'Ivoire und von Stabilität in der Region, fördern würde;
 11. beschließt, daß alle Staaten für denselben Zeitraum von zwölf Monaten sofort die sich zum Zeitpunkt der Verabschiedung dieser Resolution oder zu einem späteren Zeitpunkt in ihrem Hoheitsgebiet befindenden Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen einfrieren werden, die im Besitz oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle der gemäß Ziffer 9 von dem Ausschuß nach Ziffer 14 benannten Personen stehen oder die von Einrichtungen gehalten werden, die im Besitz oder unter der unmittelbaren oder mittelbaren Kontrolle von Personen stehen, die in ihrem Namen oder auf ihre Anweisung handeln, soweit von dem Ausschuß benannt, und beschließt ferner, daß alle Staaten sicherstellen werden, daß ihre Staatsangehörigen oder Personen innerhalb ihres Hoheitsgebiets den genannten Personen oder Einrichtungen keine Gelder, finanziellen Vermögenswerte oder wirtschaftlichen Ressourcen zur Verfügung stellen oder ihnen zugute kommen lassen;
 12. beschließt, daß die Bestimmungen von Ziffer 11 auf Gelder, andere finanzielle Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen keine Anwendung finden, wenn von den betreffenden Staaten festgestellt wird, daß sie
 - a) für grundlegende Ausgaben notwendig sind, namentlich für die Bezahlung von Nahrungsmitteln, Mieten oder Hypotheken, Medikamenten und medizinischer Behandlung, Steuern, Versicherungsprämien und Gebühren öffentlicher Versorgungseinrichtungen, oder ausschließlich der Bezahlung angemessener Honorare und der Rückerstattung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Bereitstellung rechtlicher Dienste oder der Bezahlung von Gebühren oder Kosten für die routinemäßige Verwahrung oder die Verwaltung eingefrorener Gelder, anderer finanzieller Vermögenswerte und wirtschaftlicher Ressourcen im Einklang mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften dienen, nachdem die betreffenden Staaten dem Ausschuß nach Ziffer 14 ihre Absicht mitgeteilt haben, gegebenenfalls den Zugang zu diesen Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten und wirtschaftlichen Ressourcen zu genehmigen, und sofern der Ausschuß innerhalb von zwei Arbeitstagen nach einer solchen Mitteilung keine ablehnende Entscheidung getroffen hat;
 - b) für außerordentliche Ausgaben erforderlich sind, vorausgesetzt, daß diese Feststellung dem Ausschuß von den betreffenden Staaten mitgeteilt und von dem Ausschuß gebilligt wurde; oder
 - c) Gegenstand eines Pfandrechts oder einer Entscheidung eines Gerichts, einer Verwaltungsstelle oder eines Schiedsgerichts sind, in welchem Fall die Gelder, anderen finanziellen Vermögenswerte und wirtschaftlichen Ressourcen für die Erfüllung von Forderungen aus diesem Pfandrecht oder dieser Entscheidung verwendet werden können, vorausgesetzt, das Pfandrecht oder die Entscheidung entstand beziehungsweise erging vor dem Datum dieser Resolution, begünstigt nicht eine in Ziffer 11 genannte Person oder eine vom Ausschuß benannte Einzelperson oder Einrichtung und wurde dem Ausschuß durch die betreffenden Staaten mitgeteilt;
 13. beschließt, daß der Sicherheitsrat nach Ablauf eines Zeitraums von 13 Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution die mit den Zif-

- fern 7, 9 und 11 verhängten Maßnahmen im Lichte der Fortschritte bei dem im Abkommen von Linas-Marcoussis und im Accra-III-Abkommen festgelegten Friedens- und nationalen Aussöhnungsprozeß in Côte d'Ivoire überprüfen wird, und bekundet seine Bereitschaft, die Änderung oder Beendigung dieser Maßnahmen vor Ablauf des genannten Zeitraums von 13 Monaten nur dann zu erwägen, wenn das Abkommen von Linas-Marcoussis und das Accra-III-Abkommen vollständig durchgeführt wurden;
14. beschließt, im Einklang mit Regel 28 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einen aus allen Ratsmitgliedern bestehenden Ausschuß des Sicherheitsrats (»der Ausschuß«) einzusetzen, mit den folgenden Aufgaben:
- die Personen und Einrichtungen zu benennen, die den mit den Ziffern 9 und 11 verhängten Maßnahmen unterliegen, und diese Liste regelmäßig zu aktualisieren;
 - von allen beteiligten Staaten, insbesondere den Staaten in der Region, Informationen über die von ihnen ergriffenen Schritte zur Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 verhängten Maßnahmen sowie alle weiteren von ihm als nützlich erachteten Informationen einzuholen, unter anderem auch, indem ihnen die Möglichkeit eingeräumt wird, Vertreter zu Treffen mit dem Ausschuß zu entsenden, um alle wichtigen Fragen ausführlicher zu erörtern;
 - Anträge auf Ausnahmen nach den Ziffern 8, 10 und 12 zu prüfen und darüber zu entscheiden;
 - sachdienliche Informationen, einschließlich der unter Buchstabe a) genannten Liste von Personen, über geeignete Medien der Öffentlichkeit zugänglich zu machen;
 - die erforderlichen Richtlinien zur Erleichterung der Durchführung der mit den Ziffern 11 und 12 verhängten Maßnahmen zu erlassen;
 - dem Rat regelmäßige Tätigkeitsberichte samt Anmerkungen und Empfehlungen vorzulegen, insbesondere darüber, wie die Wirksamkeit der mit den Ziffern 7, 9 und 11 verhängten Maßnahmen erhöht werden kann;
15. ersucht alle beteiligten Staaten, insbesondere die Staaten in der Region, dem Ausschuß innerhalb von neunzig Tagen nach der Verabschiedung dieser Resolution über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 verhängten Maßnahmen unternommen haben, und ermächtigt den Ausschuß, alle weiteren Informationen anzufordern, die er für notwendig erachtet;
16. fordert alle Staaten, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen sowie gegebenenfalls andere Organisationen und interessierte Parteien nachdrücklich auf, mit dem Ausschuß voll zusammenzuarbeiten, namentlich indem sie alle ihnen zur Verfügung stehenden Informationen über mögliche Verstöße gegen die mit den Ziffern 7, 9 und 11 verhängten Maßnahmen übermitteln;
17. bekundet seine Entschlossenheit, unverzüglich weitere Schritte zu erwägen, um die wirksame Überwachung und Durchführung der mit den Ziffern 7, 9 und 11 verhängten Maßnahmen zu gewährleisten, insbesondere die Einsetzung einer Sachverständigengruppe;
18. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 15. März 2005 auf der Grundlage von Informationen aus allen einschlägigen Quellen, ein-

schließlich der Regierung der nationalen Aussöhnung in Côte d'Ivoire, der UNOCI, der ECOWAS und der Afrikanischen Union, einen Bericht über die Fortschritte bei der Verwirklichung der in Ziffer 13 genannten Ziele vorzulegen;

19. beschließt, daß die mit den Ziffern 9 und 11 verhängten Maßnahmen am 15. Dezember 2004 in Kraft treten, es sei denn, der Sicherheitsrat stellt vorher fest, daß die Unterzeichner des Abkommens von Linas-Marcoussis und des Accra-III-Abkommens alle ihre Verpflichtungen aus dem Accra-III-Abkommen erfüllt haben und sich auf dem Weg zur vollständigen Durchführung des Abkommens von Linas-Marcoussis befinden;
20. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Ehemaliges Jugoslawien

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Ermächtigung zum weiteren Einsatz der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR) in Bosnien-Herzegowina. – Resolution 1551(2004) vom 9. Juli 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, namentlich die Resolutionen 1031(1995) vom 15. Dezember 1995, 1088(1996) vom 12. Dezember 1996, 1423(2002) vom 12. Juli 2002 und 1491(2003) vom 11. Juli 2003,
- in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur politischen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,
- unter Betonung seiner vollen Unterstützung für die fortgesetzte Rolle des Hohen Beauftragten in Bosnien und Herzegowina,
- unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien und Herzegowina und der dazugehörigen Anhänge (zusammen als »das Friedensübereinkommen« bezeichnet, S/1995/999, Anlage) sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,
- mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR), die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), die Europäische Union (EU) sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,
- betonend, daß eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,
- unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertagungen der Konferenz zur Umsetzung des Friedens,

- Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 18. Februar 2004 (S/2004/126),
- feststellend, daß die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
- entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,
- unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/4),
- erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
- Kenntnis nehmend von den in Ziffer 8 des Kommuniqués des NATO-Gipfels in Istanbul vom 28. Juni 2004 aufgeführten Beschlüssen, worin auf die Absicht der NATO Bezug genommen wird, ihren SFOR-Einsatz in Bosnien und Herzegowina zum Jahresende 2004 zu beenden,
- sowie Kenntnis nehmend von der Absicht der Europäischen Union, ab Dezember 2004 in Bosnien und Herzegowina eine EU-Mission, einschließlich eines militärischen Anteils, einzurichten, entsprechend den in dem Schreiben des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten Irlands und Präsidenten des Rats der Europäischen Union an den Präsidenten des Sicherheitsrats dargelegten Bedingungen (S/2004/522*/Anlage),
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

I

- bekräftigt erneut seine Unterstützung für das Friedensübereinkommen sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995 (S/1995/1021, Anlage), fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen, und bringt seine Absicht zum Ausdruck, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina weiter zu verfolgen;
- wiederholt, daß die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und daß die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaum Bemühungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere unter voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen, die den Aufbau eines voll funktionsfähigen eigenständigen Staates fördern, der zur Integration in die europäischen Strukturen

- fähig ist, sowie an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;
3. erinnert die Parteien erneut daran, daß sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, daß die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Internationalen Strafgerichtshof unter anderem auch beinhaltet, daß sie alle Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, dem Gerichtshof überstellen und diesem Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;
 4. unterstreicht seine volle Unterstützung dafür, daß der Hohe Beauftragte seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Einrichtungen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, daß der Hohe Beauftragte nach Anlage 10 des Friedensübereinkommens die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung der zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist und daß er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet;
 5. bekundet seine Unterstützung für die Erklärungen der Ministertagungen der Konferenz zur Umsetzung des Friedens;
 6. ist sich dessen bewußt, daß die Parteien die in Ziffer 11 genannte multinationale Truppe ermächtigt haben, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich des Einsatzes von Gewalt, falls notwendig, um die Einhaltung von Anlage 1-A des Friedensübereinkommens sicherzustellen;
 7. erklärt erneut, daß er beabsichtigt, die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 19 und 23 vorgelegten Berichte und aller darin enthaltenen Empfehlungen weiter genau zu verfolgen, und daß er bereit ist, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

II

8. würdigt diejenigen Mitgliedstaaten, die sich an der im Einklang mit seiner Resolution 1088 (1996) eingerichteten multinationalen Stabilisierungstruppe beteiligt haben, und begrüßt ihre Bereitschaft, den Parteien des Friedensübereinkommens durch die weitere Dislozierung einer multinationalen Stabilisierungstruppe behilflich zu sein;
9. nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien des Friedensübereinkommens die Weiterführung der multinationalen Stabilisierungstruppe gemäß der Erklärung der Ministertagung der Kon-

- ferenz zur Umsetzung des Friedens am 16. Dezember 1998 in Madrid (S/1999/139, Anlage) unterstützen;
10. begrüßt den Beschluß der NATO, ihren derzeitigen SFOR-Einsatz in Bosnien und Herzegowina zum Jahresende 2004 zu beenden; begrüßt ferner die Absicht der EU, ab Dezember 2004 in Bosnien und Herzegowina eine EU-Mission, einschließlich eines militärischen Anteils, einzurichten;
 11. ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die in Anlage 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, die im Einklang mit ihrer Resolution 1088(1996) eingerichtete multinationale Stabilisierungstruppe (SFOR) unter gemeinsamer Führung für einen weiteren auf 6 Monate vorgesehenen Zeitraum weiterzuführen, damit sie die in den Anlagen 1-A und 2 des Friedensübereinkommens festgelegten Aufgaben wahrnehmen kann;
 12. bekundet seine Absicht, die Bedingungen für eine weitere Ermächtigung nach Bedarf zu prüfen, unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Lage in Bosnien und Herzegowina;
 13. ermächtigt die nach Ziffer 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anlage 1-A des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und seine Einhaltung sicherzustellen, betont, daß die Parteien für die Einhaltung dieser Anlage auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und daß sie gleichermaßen den von der SFOR gegebenenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Umsetzung der Anlage und zum Schutz der SFOR unterliegen, und nimmt davon Kenntnis, daß die Parteien ihr Einverständnis damit erklärt haben, daß die SFOR solche Maßnahmen ergreift;
 14. ermächtigt die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der SFOR alle erforderlichen Maßnahmen zur Verteidigung der Truppe oder zu ihrer Unterstützung bei der Durchführung ihres Auftrags zu ergreifen, und erkennt das Recht der Truppe an, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;
 15. ermächtigt die nach Ziffer 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anlage 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der vom Kommandeur der SFOR festgelegten Regeln und Verfahren für die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;
 16. ersucht die Behörden in Bosnien und Herzegowina, unter Berücksichtigung der Verantwortlichkeiten, die der SFOR mit Anlage 1-A des Friedensübereinkommens in bezug auf den Luftraum von Bosnien und Herzegowina übertragen wurden, mit dem Kommandeur der SFOR zusammenzuarbeiten, um die wirksame Verwaltung der Flughäfen in Bosnien und Herzegowina sicherzustellen;
 17. verlangt, daß die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der SFOR und des sonstigen internationalen Personals achten;
 18. verweist auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anhang B der Anlage 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und erinnert die Parteien daran, daß sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten;

19. ersucht die Mitgliedstaaten, die durch die in Anlage 1-A des Friedensübereinkommens genannte Organisation oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auch künftig auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in monatlichen Abständen Bericht zu erstatten;
20. beschließt, daß die derzeit in Anhang B der Anlage 1-A des Friedensübereinkommens enthaltenen Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen vorläufig auf die vorgeschlagene EU-Mission und ihre Truppen Anwendung finden, und zwar vom Beginn ihres Aufbaus in Bosnien und Herzegowina an, im Vorgriff auf die zu diesem Zweck erteilte Zustimmung der Parteien zu diesen Abkommen;
21. bittet alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach den Ziffern 11 und 20 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;

* * *

22. begrüßt es, daß die Europäische Union (EU) seit dem 1. Januar 2003 ihre Polizeimission (EUPM) in Bosnien und Herzegowina disloziert hat;
23. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat im Einklang mit Anlage 10 des Friedensübereinkommens und den Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens (S/1996/1012) und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;
24. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung der multinationalen Stabilisierungstruppe (EUFOR) in Bosnien-Herzegowina als Rechtsnachfolgerin der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR). – Resolution 1575(2004) vom 22. November 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen betreffend die Konflikte im ehemaligen Jugoslawien sowie die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten, namentlich die Resolutionen 1031(1995) vom 15. Dezember 1995, 1088(1996) vom 12. Dezember 1996, 1423(2002) vom 12. Juli 2002, 1491(2003) vom 11. Juli 2003 und 1551(2004) vom 9. Juli 2004,
- in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur politischen Regelung der Konflikte im ehemaligen Jugoslawien unter Wahrung der Souveränität und territorialen Unversehrtheit aller dortigen Staaten innerhalb ihrer international anerkannten Grenzen,
- unter Betonung seiner vollen Unterstützung für die fortgesetzte Rolle des Hohen Beauftragten in Bosnien und Herzegowina,
- unter Hervorhebung seiner Entschlossenheit, die Durchführung des Allgemeinen Rahmenübereinkommens für den Frieden in Bosnien

- und Herzegowina und der dazugehörigen Anlagen (zusammen als »das Friedensübereinkommen« bezeichnet, S/1995/999, Anlage) sowie der einschlägigen Beschlüsse des Rates für die Umsetzung des Friedens zu unterstützen,
- unter Hinweis auf alle Abkommen betreffend die Rechtsstellung der Truppen, auf die in Anhang B der Anlage 1-A des Friedensübereinkommens Bezug genommen wird, und die Parteien daran erinnernd, daß sie verpflichtet sind, diese auch weiterhin einzuhalten,
 - ferner unter Hinweis auf die Bestimmungen seiner Resolution 1551(2004), die sich auf die vorläufige Anwendung des Abkommens betreffend die Rechtsstellung der Truppen in Anhang B der Anlage 1-A des Friedensübereinkommens beziehen,
 - mit dem nachdrücklichen Ausdruck seines Dankes an den Hohen Beauftragten, den Kommandeur und das Personal der multinationalen Stabilisierungstruppe (SFOR), die Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa (OSZE), die Europäische Union (EU) sowie an das Personal der anderen internationalen Organisationen und Einrichtungen in Bosnien und Herzegowina für ihren Beitrag zur Durchführung des Friedensübereinkommens,
 - betonend, daß eine umfassende und koordinierte Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen in der gesamten Region für einen dauerhaften Frieden nach wie vor entscheidend ist,
 - unter Hinweis auf die Erklärungen der Ministertagungen der Konferenz zur Umsetzung des Friedens,
 - Kenntnis nehmend von den Berichten des Hohen Beauftragten, namentlich von seinem jüngsten Bericht vom 6. Oktober 2004 (S/2004/807), entschlossen, die friedliche Beilegung der Konflikte im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zu fördern,
 - unter Hinweis auf die einschlägigen Grundsätze in dem am 9. Dezember 1994 verabschiedeten Übereinkommen über die Sicherheit von Personal der Vereinten Nationen und beigeordnetem Personal sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 10. Februar 2000 (S/PRST/2000/4),
 - erfreut über die Anstrengungen, welche die Vereinten Nationen unternehmen, um das Friedenssicherungspersonal im Hinblick auf die Prävention und Eindämmung von HIV/Aids und anderen übertragbaren Krankheiten bei allen ihren Friedenssicherungseinsätzen zu sensibilisieren, und diese Anstrengungen befürwortend,
 - unter Hinweis auf die in Ziffer 8 des Kommuniqués des NATO-Gipfels in Istanbul vom 28. Juni 2004 aufgeführten Beschlüsse, worin auf die Absicht der NATO Bezug genommen wird, den SFOR-Einsatz in Bosnien und Herzegowina bis Ende 2004 zu beenden und in Sarajewo ein NATO-Hauptquartier einzurichten, das die militärische Restpräsenz der NATO bilden wird,
 - ferner unter Hinweis darauf, daß in Resolution 1551(2004) von der Absicht der Europäischen Union Kenntnis genommen wird, ab Dezember 2004 in Bosnien und Herzegowina eine EU-Mission, einschließlich eines militärischen Anteils, einzurichten, entsprechend den in dem Schreiben des Ministers für Auswärtige Angelegenheiten Irlands und Präsidenten des Rates der Europäischen Union an den Präsidenten des Sicherheitsrats dargelegten Bedingungen (S/2004/522*/Anlage),
 - Kenntnis nehmend von dem am 19. November 2004 dem Sicherheitsrat übersandten Briefwech-

- sel zwischen der Europäischen Union und der NATO über die Frage, wie diese Organisationen in Bosnien und Herzegowina zusammenarbeiten werden, in dem beide Organisationen anerkennen, daß die EUFOR die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen wird (S/2004/916; S/2004/915),
- ferner davon Kenntnis nehmend, daß die Präsidentschaft Bosnien und Herzegowinas im Namen Bosnien und Herzegowinas, einschließlich seiner Gebietseinheiten, die Regelungen für die EUFOR und die Hauptquartier-Präsenz der NATO (S/2004/917) bestätigt hat,
 - unter Begrüßung des zunehmenden Engagements der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina, in Anbetracht der bevorstehenden EU-Mission,
 - ferner unter Begrüßung dessen, daß greifbare Anzeichen für Fortschritte Bosnien und Herzegowinas in Richtung auf die europäische Integration vorhanden sind,
 - feststellend, daß die Situation in der Region auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

I

1. bekräftigt erneut seine Unterstützung für das Friedensübereinkommen sowie für das Abkommen von Dayton über die Schaffung der Föderation Bosnien und Herzegowina vom 10. November 1995 (S/1995/1021, Anlage) und fordert die Parteien auf, ihre Verpflichtungen aus diesen Übereinkünften genauestens zu erfüllen;
2. wiederholt, daß die Hauptverantwortung für die weitere erfolgreiche Durchführung des Friedensübereinkommens bei den Behörden in Bosnien und Herzegowina selbst liegt und daß die künftige Bereitschaft der internationalen Gemeinschaft und wichtiger Geber, die politische, militärische und wirtschaftliche Last der Durchführungs- und Wiederaufbaum Bemühungen zu tragen, davon abhängen wird, inwieweit alle Behörden in Bosnien und Herzegowina das Friedensübereinkommen befolgen und an der Durchführung des Übereinkommens sowie am Wiederaufbau der Zivilgesellschaft, insbesondere unter voller Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, an der Stärkung gemeinsamer Institutionen, die den Aufbau eines voll funktionsfähigen eigenständigen Staates fördern, der zur Integration in die europäischen Strukturen fähig ist, sowie an der Erleichterung der Rückkehr der Flüchtlinge und Vertriebenen aktiv mitwirken;
3. erinnert die Parteien erneut daran, daß sie sich nach dem Friedensübereinkommen verpflichtet haben, mit allen Stellen, die an der Durchführung dieser Friedensregelung beteiligt sind, wie in dem Friedensübereinkommen beschrieben, oder die anderweitig vom Sicherheitsrat ermächtigt worden sind, insbesondere dem Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für eine unparteiliche Rechtsprechung, voll zusammenzuarbeiten, und unterstreicht, daß die volle Zusammenarbeit der Staaten und Gebietseinheiten mit dem Gerichtshof unter anderem auch beinhaltet, daß sie alle Personen, gegen die der Gerichtshof Anklage erhoben hat, dem Gerichtshof überstellen und diesem Informationen verfügbar machen, um ihm bei seinen Ermittlungen behilflich zu sein;

4. unterstreicht seine volle Unterstützung dafür, daß der Hohe Beauftragte seine Rolle bei der Überwachung der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Anleitung und Koordinierung der Tätigkeiten der zivilen Organisationen und Einrichtungen, die den Parteien bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich sind, weiter wahrnimmt, und erklärt erneut, daß der Hohe Beauftragte nach Anlage 10 des Friedensübereinkommens die letzte Instanz an Ort und Stelle für die Auslegung der zivilen Aspekte der Durchführung des Friedensübereinkommens ist und daß er im Falle von Streitigkeiten über die vom Rat für die Umsetzung des Friedens am 9. und 10. Dezember 1997 in Bonn näher bestimmten Fragen seine Auslegung treffen, Empfehlungen abgeben und bindende Entscheidungen treffen kann, wenn er dies für notwendig erachtet;
5. bekundet seine Unterstützung für die Erklärungen der Ministertagungen der Konferenz zur Umsetzung des Friedens;
6. erklärt erneut seine Absicht, die Durchführung des Friedensübereinkommens und die Situation in Bosnien und Herzegowina unter Berücksichtigung der nach den Ziffern 18 und 21 vorgelegten Berichte und aller darin gegebenenfalls enthaltenen Empfehlungen weiter genau zu verfolgen, und seine Bereitschaft, die Verhängung von Maßnahmen in Erwägung zu ziehen, falls eine der Parteien ihre Verpflichtungen aus dem Friedensübereinkommen in erheblicher Weise nicht einhält;

II

7. anerkennt die Unterstützung der Behörden Bosnien und Herzegowinas für die EU-Truppe und die fortgesetzte NATO-Präsenz sowie ihre Bestätigung, daß beide im Hinblick auf die Erfüllung ihres Auftrags im Sinne des Friedensübereinkommens, seiner Anlagen und Anhängen sowie der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats die Rechtsnachfolger der SFOR sind und die erforderlichen Maßnahmen treffen können, einschließlich der Anwendung von Gewalt, um die Befolgung der Anlagen 1-A und 2 des Friedensübereinkommens und der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats zu gewährleisten;
8. würdigt die Mitgliedstaaten, die sich an der multinationalen Stabilisierungstruppe nach Resolution 1088(1996) beteiligt haben, und dankt ihnen für ihre in Bosnien und Herzegowina unternommenen Anstrengungen und die dabei erzielten Ergebnisse;
9. begrüßt die Absicht der EU, ab Dezember 2004 eine EU-Militäroperation in Bosnien und Herzegowina einzurichten;
10. ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die EU oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, für einen zunächst auf 12 Monate geplanten Zeitraum eine multinationale Stabilisierungstruppe (EUFOR) als Rechtsnachfolgerin der SFOR unter gemeinsamer Führung einzurichten, die ihren Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung der Anlage 1-A und des Anlage 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit der Hauptquartier-Präsenz der NATO durchführen wird, im Einklang mit den zwischen der NATO und der EU vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004 mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, daß die EUFOR die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspek-

ten des Friedensübereinkommens übernehmen wird;

11. begrüßt den Beschluß der NATO, den SFOR-Einsatz in Bosnien und Herzegowina bis Ende 2004 zu beenden und durch die Einrichtung eines NATO-Hauptquartiers eine Präsenz in Bosnien und Herzegowina aufrechtzuerhalten, um auch weiterhin zusammen mit der EUFOR bei der Durchführung des Friedensübereinkommens behilflich zu sein, und ermächtigt die Mitgliedstaaten, die durch die NATO oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, ein NATO-Hauptquartier als Rechtsnachfolger der SFOR unter gemeinsamer Führung einzurichten, das seinen Auftrag im Zusammenhang mit der Umsetzung von Anlage 1-A und Anlage 2 des Friedensübereinkommens in Zusammenarbeit mit der EUFOR erfüllen wird, im Einklang mit den zwischen der NATO und der EU vereinbarten Regelungen, die dem Sicherheitsrat in ihren Schreiben vom 19. November 2004 mitgeteilt wurden und in denen anerkannt wird, daß die EUFOR die Hauptrolle bei der Friedensstabilisierung gemäß den militärischen Aspekten des Friedensübereinkommens übernehmen wird;
12. erkennt an, daß das Friedensübereinkommen und die Bestimmungen seiner früheren einschlägigen Resolutionen für und in bezug auf die EUFOR wie auch für die NATO-Präsenz gelten, so wie sie für und in bezug auf die SFOR gegolten haben, und daß daher die Bezugnahmen in dem Friedensübereinkommen, insbesondere in Anlage 1-A und ihrem Anhang, sowie in den einschlägigen Resolutionen auf die IFOR und/oder die SFOR, die NATO und den Nordatlantikrat in Zukunft so auszulegen sind, daß sie jeweils nach Bedarf für die NATO-Präsenz, die EUFOR, die Europäische Union, das Politische und Sicherheitspolitische Komitee und den Rat der Europäischen Union gelten;
13. bekundet seine Absicht, die Bedingungen für eine weitere Ermächtigung unter Berücksichtigung der Entwicklungen bei der Durchführung des Friedensübereinkommens und der Lage in Bosnien und Herzegowina nach Bedarf zu prüfen;
14. ermächtigt die nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Umsetzung der Anlagen 1-A und 2 des Friedensübereinkommens zu gewährleisten und ihre Einhaltung sicherzustellen, betont, daß die Parteien für die Einhaltung dieser Anlage auch weiterhin zu gleichen Teilen verantwortlich gemacht werden und daß sie gleichermaßen den von der EUFOR und der NATO-Präsenz erforderlichenfalls ergriffenen Zwangsmaßnahmen zur Sicherstellung der Umsetzung dieser Anlagen und zum Schutz der EUFOR und der NATO-Präsenz unterliegen;
15. ermächtigt die Mitgliedstaaten, auf Ersuchen der EUFOR oder des NATO-Hauptquartiers alle zur Verteidigung der EUFOR beziehungsweise der NATO-Präsenz und zur Unterstützung beider Organisationen bei der Durchführung ihres Auftrags erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen und anerkennt das Recht sowohl der EUFOR als auch der NATO-Präsenz, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sich gegen einen Angriff oder die Androhung eines Angriffs zu verteidigen;
16. ermächtigt die nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten, im Einklang mit Anlage 1-A des Friedensübereinkommens alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Einhaltung der Regeln und Verfahren für

die Einsatzführung und Kontrolle im Luftraum über Bosnien und Herzegowina für den gesamten zivilen und militärischen Flugverkehr sicherzustellen;

17. verlangt, daß die Parteien die Sicherheit und Bewegungsfreiheit der EUFOR, der NATO-Präsenz und des sonstigen internationalen Personals achten;
18. ersucht die Mitgliedstaaten, die durch die EU oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, und die Mitgliedstaaten, die durch die NATO oder in Zusammenarbeit mit ihr tätig werden, dem Rat auch weiterhin auf dem vorgesehenen Weg und mindestens in dreimonatlichen Abständen Bericht zu erstatten;
19. bittet alle Staaten, insbesondere die Staaten der Region, den nach den Ziffern 10 und 11 tätig werdenden Mitgliedstaaten auch weiterhin angemessene Unterstützung und Erleichterungen zu gewähren, einschließlich Transiterleichterungen;
20. dankt der EU erneut für den Einsatz ihrer Polizeimission (EUPM) in Bosnien und Herzegowina seit dem 1. Januar 2003;
21. ersucht den Generalsekretär außerdem, dem Rat im Einklang mit Anlage 10 des Friedensübereinkommens und den Schlußfolgerungen der am 4. und 5. Dezember 1996 in London abgehaltenen Konferenz zur Umsetzung des Friedens (S/1996/1012) und späterer Konferenzen zur Umsetzung des Friedens auch künftig Berichte des Hohen Beauftragten über die Durchführung des Friedensübereinkommens und insbesondere über die Erfüllung der den Parteien nach diesem Übereinkommen obliegenden Verpflichtungen vorzulegen;
22. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Guinea-Bissau

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung und Änderung des Mandats des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (UNOGBIS). – Resolution 1580(2004) vom 22. Dezember 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen 1216(1998) vom 21. Dezember 1998 und 1233(1999) vom 6. April 1999 sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 2. November 2004 (S/PRST/2004/41),
- mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die jüngsten Entwicklungen in Guinea-Bissau, insbesondere die Militärmeuterei am 6. Oktober 2004, die zur Tötung des Generalstabschefs, General Veríssimo Correia Seabra, und des Sprechers der Streitkräfte, Oberst Domingos de Barros, führte und die seit der Einsetzung der neuen Regierung nach den Parlamentswahlen im März 2004 erzielten Fortschritte gefährdet hat,
- betonend, daß solche Entwicklungen zeigen, wie fragil der gegenwärtige Übergangsprozeß und die nationalen politischen Institutionen sind, und im Bewußtsein der dadurch entstehenden Risiken für den Abschluß des Übergangsprozesses,
- mit Besorgnis feststellend, daß wiederholte Instabilität und Unruhen die Bemühungen um eine nachhaltige soziale und wirtschaftliche Ent-

wicklung bedrohen und das Vertrauen der bilateralen Partner und der internationalen Gemeinschaft untergraben können,

- unterstreichend, daß die Regierung Guinea-Bissaus und die nationalen Behörden in ihrer Entschlossenheit zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit und zur Bekämpfung der Straflosigkeit nicht nachlassen dürfen,
- unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über Guinea-Bissau und über die Tätigkeit des Büros der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in Guinea-Bissau (UNOGBIS) vom 15. Dezember 2004 (S/2004/969) und der darin enthaltenen Empfehlungen,
- in Bekräftigung seines uneingeschränkten Bekenntnisses zur Förderung des Friedens und der Stabilität in Guinea-Bissau,
- 1. beschließt, das Mandat des UNOGBIS als besondere politische Mission um ein Jahr ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;
- 2. beschließt außerdem, das Mandat des UNOGBIS abzuändern und ihm folgende Aufgaben zu übertragen:
 - a) alle Anstrengungen zur Verstärkung des politischen Dialogs, zur Förderung der nationalen Aussöhnung und zur Achtung der Rechtsstaatlichkeit und der Menschenrechte zu unterstützen;
 - b) die Anstrengungen aller nationalen Interessenträger zu unterstützen, die unternommen werden, um die vollständige Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Normalität zu gewährleisten, im Einklang mit den Bestimmungen der Charta für den politischen Übergang vom 28. September 2003, namentlich durch die Abhaltung freier und transparenter Präsidentschaftswahlen;
 - c) diese Wahlen in enger Zusammenarbeit mit dem Landsteam der Vereinten Nationen und anderen internationalen Partnern zu unterstützen;
 - d) bei der Stärkung der nationalen Mechanismen zur Konfliktprävention während des verbleibenden Übergangszeitraums und darüber hinaus behilflich zu sein;
 - e) die Anstrengungen des Landes zur Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Entwicklung stabiler Beziehungen zwischen der Zivilgesellschaft und dem Militär, und zur Gewinnung internationaler Unterstützung für diese Anstrengungen zu fördern und zu unterstützen;
 - f) die Regierung zu ermutigen, das Aktionsprogramm der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Beseitigung des unerlaubten Handels mit Kleinwaffen und leichten Waffen unter allen Aspekten vollinhaltlich durchzuführen;
 - g) mit dem Residierenden Koordinator und dem Landsteam der Vereinten Nationen eng zusammenzuarbeiten, um internationale Finanzhilfe zu mobilisieren, die die Regierung in die Lage versetzt, ihre unmittelbaren finanziellen und logistischen Bedürfnisse zu decken und ihre Strategie für den nationalen Wiederaufbau und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung umzusetzen;
 - h) im Rahmen einer umfassenden Friedenskonsolidierungsstrategie die Anstrengungen aktiv zu unterstützen, die das System der Vereinten Nationen und die anderen Partner Guinea-Bissaus unternehmen, um die staatlichen Institutionen und Strukturen zu

stärken, so daß sie in der Lage sind, die Rechtsstaatlichkeit, die Achtung der Menschenrechte und die ungehinderte und unabhängige Tätigkeit der Exekutive, der Legislative und der Judikative sicherzustellen;

3. legt den Behörden Guinea-Bissaus nahe, den politischen Dialog zu verstärken und konstruktive Beziehungen zwischen der Zivilgesellschaft und dem Militär anzustreben, um Fortschritte auf dem Weg zur friedlichen Vollendung des politischen Übergangs zu erzielen, wozu auch die in der Charta für den politischen Übergang vorgesehene Abhaltung von Präsidentschaftswahlen gehört;
4. fordert die Nationalversammlung Guinea-Bissaus auf, bei der Auseinandersetzung mit der Frage der Gewährung einer Amnestie für alle Personen, die seit 1980 an Militärinterventionen beteiligt waren, die Grundsätze der Gerechtigkeit und der Bekämpfung der Straflosigkeit zu berücksichtigen;
5. fordert die Regierung mit allem Nachdruck auf, sich zusammen mit den Militärbehörden und anderen betroffenen Parteien so bald wie möglich auf einen nationalen Plan für die Reform des Sicherheitssektors, insbesondere die Militärreform, zu einigen;
6. bittet den Generalsekretär, einen von dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen zu verwaltenden Notfonds einzurichten, mit dem die Anstrengungen zur Planung und Durchführung der Militärreform unterstützt werden sollen;
7. appelliert an die internationale Gemeinschaft, auch weiterhin Hilfe zu gewähren, um Guinea-Bissau bei der Deckung seiner unmittelbaren Bedürfnisse sowie bei der Überwindung seiner strukturellen Probleme behilflich zu sein, insbesondere durch die Einrichtung zusätzlicher Beiträge zu dem Wirtschaftsführungs-Notfonds für Guinea-Bissau sowie zu dem oben genannten neuen Fonds;
8. befürwortet die Schaffung eines gemeinsamen Koordinierungsmechanismus der Vereinten Nationen, der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten und der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder mit dem Ziel, Synergien und Komplementaritäten zu erzielen;
9. würdigt die Bretton-Woods-Institutionen für ihr fortgesetztes Engagement in Guinea-Bissau und legt ihnen nahe, auch weiterhin Hilfe zu gewähren;
10. ersucht den Generalsekretär, eine Überprüfung des UNOGBIS durchzuführen mit dem Ziel, seine Kapazitäten anzupassen, damit sie den Anforderungen des abgeänderten Mandats entsprechen;
11. ersucht den Generalsekretär ferner, den Sicherheitsrat über die Entwicklungen vor Ort sowie über die Durchführung dieser Resolution, insbesondere der Ziffern 2 und 5, genau und regelmäßig unterrichtet zu halten, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, alle drei Monate ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution einen Bericht vorzulegen;
12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Haiti

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Stabilisierungsmission der Ver-

einten Nationen in Haiti (MINUSTAH). – Resolution 1576(2004) vom 29. November 2004

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung der Resolution 1542(2004) vom 30. April 2004 sowie unter Hinweis auf die Resolution 1529(2004) vom 29. Februar 2004 und die einschlägigen Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Situation in Haiti,
- in Würdigung der Arbeit des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zur Unterstützung der Übergangsregierung Haitis und aller politischen Akteure in Haiti bei ihren Anstrengungen, einen umfassenden und alle Seiten einschließenden nationalen Dialog und Aussöhnungsprozeß herbeizuführen, einschließlich der Abhaltung freier und fairer Wahlen im Jahr 2005 und der anschließenden Machtübertragung an gewählte Behörden,
- unterstreichend, daß die Bemühungen um die politische Aussöhnung und den wirtschaftlichen Wiederaufbau nach wie vor den Schlüssel für Stabilität und Sicherheit in Haiti bilden, und in diesem Zusammenhang betonend, daß alle Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Übergangsregierung bei diesen Bemühungen weiter unterstützen sollen,
- die Übergangsregierung nachdrücklich auffordernd, weitere Fortschritte bei der Umsetzung des Vorläufigen Kooperationsrahmens zu erzielen, namentlich durch die Ausarbeitung konkreter Projekte für die wirtschaftliche Entwicklung, in enger Zusammenarbeit mit der internationalen Gemeinschaft, insbesondere den Vereinten Nationen und den internationalen Finanzinstitutionen, und mit ihrer umfassenden Unterstützung,
- erfreut über die Einsetzung der Kerngruppe für Haiti und der Ad-hoc-Beratungsgruppe des Wirtschafts- und Sozialrats für Haiti,
- unter Verurteilung aller Gewalttaten sowie der Versuche einiger bewaffneter Gruppen, ohne Genehmigung Aufgaben der Wahrung der öffentlichen Sicherheit in dem Land auszuüben, in diesem Zusammenhang betonend, wie vordringlich die Durchführung von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen ist, und die Übergangsregierung nachdrücklich auffordernd, die Nationale Kommission für Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung umgehend einzusetzen,
- sowie unter Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Übergangsregierung Haitis, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um der Straflosigkeit ein Ende zu setzen,
- besorgt über willkürliche Festnahmen von Personen allein wegen ihrer politischen Zugehörigkeit und mit der Aufforderung an die Übergangsregierung, diejenigen freizulassen, gegen die kein Strafverfahren eingeleitet wurde,
- sowie mit der Aufforderung an die internationale Gemeinschaft, in voller Unterstützung der Übergangsregierung auch weiterhin den humanitären Bedarf zu decken, der in verschiedenen Landesteilen durch Naturkatastrophen verursacht wurde,
- erfreut über den Beitrag der Mitgliedstaaten zu der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (MINUSTAH) und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die Länder, die Truppen und Polizeikräfte stellen, die vereinbarten Zeitpläne für die Entsendung einzuhalten, sowie insbesondere vermerkend, daß mehr französischsprachige Polizeibeamte benötigt werden,

- in Anbetracht der weiterhin bestehenden Herausforderungen für die politische, soziale und wirtschaftliche Stabilität Haitis sowie feststellend, daß die Situation in Haiti nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt, tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, wie in Abschnitt I Ziffer 7 der Resolution 1542(2004) beschrieben,
- 1. beschließt, das in der Resolution 1542(2004) enthaltene Mandat der MINUSTAH bis zum 1. Juni 2005 zu verlängern, mit der Absicht, ihr Mandat um weitere Zeiträume zu verlängern;
- 2. ermutigt die Übergangsregierung, auch weiterhin aktiv alle Möglichkeiten zu erkunden, um diejenigen, die gegenwärtig nicht Teil des Übergangsprozesses sind, aber der Gewalt abgeschworen haben, in den Demokratie- und Wahlprozeß einzubeziehen;
- 3. begrüßt den Bericht des Generalsekretärs vom 18. November 2004 (S/2004/908) über die Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Haiti (MINUSTAH) und macht sich die in den Ziffern 52 bis 57 des Berichts enthaltenen Empfehlungen des Generalsekretärs zu eigen;
- 4. fordert die betreffenden internationalen Finanzinstitutionen und Geberländer auf, die Mittel, die sie auf der internationalen Geberkonferenz für Haiti am 19. und 20. Juli 2004 in Washington zugesagt haben, umgehend auszuführen;
- 5. ersucht den Generalsekretär, dem Rat mindestens alle drei Monate über die Durchführung des Mandats der MINUSTAH Bericht zu erstatten;
- 6. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Internationale Strafgerichte

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Benennungen für das ständige Richteramt beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien. – Resolution 1567(2004) vom 14. Oktober 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 827(1993) vom 25. Mai 1993, 1166(1998) vom 13. Mai 1998, 1329(2000) vom 30. November 2000, 1411(2002) vom 17. Mai 2002, 1481(2003) vom 19. Mai 2003, 1503(2003) vom 28. August 2003 und 1534(2004) vom 26. März 2004,
- nach Prüfung der beim Generalsekretär eingegangenen Benennungen für das ständige Richteramt beim Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien,
- leitet gemäß Artikel 13 bis 1) d) des Statuts des Gerichtshofs die nachstehende Liste der benannten Personen an die Generalversammlung weiter:

Herr Carmel A. Agius (Malta)
Herr Jean-Claude Antonetti (Frankreich)
Herr Iain Bonomy (Vereinigtes Königreich)
Herr Liu Daqun (China)
Herr Mohamed Amin El-Abbassi El Mahdi (Ägypten)
Herr Elhagi Abdulkader Emberesh (Libysch-Arabische Dschamahirija)
Herr Rigoberto Espinal Irias (Honduras)

Herr Ogon Kwon (Republik Korea)
 Herr Theodor Meron
 (Vereinigte Staaten von Amerika)
 Herr Bakone Melema Moloto (Südafrika)
 Frau Prisca Matimba Nyambe (Sambia)
 Herr Alphonsus Martinus Maria Orie
 (Niederlande)
 Herr Kevin Horace Parker (Australien)
 Herr Fausto Pocar (Italien)
 Herr Yenyi Olungu
 (Demokratische Republik Kongo)
 Herr Sharada Prasad Pandit (Nepal)
 Frau Vonimbolana Rasoazanany (Madagaskar)
 Herr Patrick Lipton Robinson (Jamaika)
 Herr Wolfgang Schomburg (Deutschland)
 Herr Mohamed Shahabuddeen (Guyana)
 Frau Christine Van den Wyngaert (Belgien)
 Herr Volodymyr A. Vassylenko (Ukraine)

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Internationaler Gerichtshof

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Terminfestlegung für die Wahl zur Besetzung eines freiwerdenden Sitzes im Internationalen Gerichtshof. – Resolution 1571(2004) vom 4. November 2004

- Der Sicherheitsrat,
- mit Bedauern über den Rücktritt von Richter Gilbert Guillaume mit Wirkung vom 11. Februar 2005,
 - feststellend, daß damit für die verbleibende Amtszeit von Richter Gilbert Guillaume ein Sitz im Internationalen Gerichtshof frei wird, der gemäß dem Statut des Gerichtshofs besetzt werden muß,
 - in Anbetracht dessen, daß gemäß Artikel 14 des Statuts der Zeitpunkt der Wahl zur Neubesetzung dieses Sitzes vom Sicherheitsrat festgesetzt wird,
 - beschließt, daß die Wahl zur Besetzung des freiwerdenden Sitzes am 15. Februar 2005 auf einer Sitzung des Sicherheitsrats und einer Sitzung der Generalversammlung auf ihrer neunundfünfzigsten Tagung stattfindet.

Abstimmungsergebnis: Ohne förmliche Abstimmung angenommen.

Irak

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI). – Resolution 1557(2004) vom 12. August 2004

- Der Sicherheitsrat,
- unter Hinweis auf alle seine früheren einschlägigen Resolutionen über Irak, insbesondere die Resolutionen 1500(2003) vom 14. August 2003 und 1546(2004) vom 8. Juni 2004,
 - in Bekräftigung der Unabhängigkeit, Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit Iraks,
 - daran erinnernd, daß am 14. August 2003 die Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) eingerichtet wurde, und bekräftigend, daß die Vereinten Nationen eine führende Rol-

le dabei übernehmen sollen, das irakische Volk und die irakische Regierung bei der Bildung von Institutionen für eine repräsentative Regierung zu unterstützen,

- es begrüßend, daß der Generalsekretär seinen neuen Sonderbeauftragten für Irak ernannt hat,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 5. August 2004 (S/2004/625),
- 1. beschließt, das Mandat der Hilfsmission der Vereinten Nationen für Irak (UNAMI) um einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern;
- 2. erklärt seine Absicht, das Mandat der UNAMI in zwölf Monaten oder früher, falls die Regierung Iraks darum ersucht, zu überprüfen;
- 3. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Libanon

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Abzug aller ausländischen bewaffneten Kräfte aus Libanon. – Resolution 1559(2004) vom 2. September 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Libanon, insbesondere die Resolutionen 425(1978) und 426(1978) vom 19. März 1978, die Resolution 520(1982) vom 17. September 1982 und die Resolution 1553(2004) vom 29. Juli 2004, sowie die Erklärungen seines Präsidenten über die Situation in Libanon, insbesondere die Erklärung vom 18. Juni 2000 (S/PRST/2000/21),
- mit dem erneuten Ausdruck seiner nachdrücklichen Unterstützung für die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und politische Unabhängigkeit Libanons innerhalb seiner international anerkannten Grenzen,
- feststellend, daß Libanon entschlossen ist, den Abzug aller nichtlibanesischen bewaffneten Kräfte aus Libanon sicherzustellen,
- ernsthaft besorgt darüber, daß sich nach wie vor bewaffnete Milizen in Libanon aufhalten, welche die libanesische Regierung an der Ausübung ihrer vollen Souveränität über das gesamte libanesische Hoheitsgebiet hindern,
- bekräftigend, wie wichtig es ist, daß die Regierung Libanons ihre Kontrolle auf das gesamte libanesische Hoheitsgebiet ausdehnt,
- eingedenk der bevorstehenden libanesischen Präsidentschaftswahlen und unterstreichend, wie wichtig freie und faire Wahlen im Einklang mit libanesischen Verfassungsbestimmungen sind, die ohne ausländische Einmischung oder Einflußnahme ausgearbeitet wurden,
- 1. bekräftigt seine Forderung nach strikter Achtung der Souveränität, territorialen Unversehrtheit, Einheit und politischen Unabhängigkeit Libanons unter der alleinigen und ausschließlichen Hoheitsgewalt der Regierung Libanons im gesamten Land;
- 2. fordert alle noch verbleibenden ausländischen bewaffneten Kräfte zum Abzug aus Libanon auf;
- 3. fordert die Auflösung und Entwaffnung aller libanesischen und nichtlibanesischen Milizen;
- 4. unterstützt die Ausweitung der Kontrolle der Regierung Libanons auf das gesamte libanesische Hoheitsgebiet;

- 5. erklärt seine Unterstützung für einen freien und fairen Wahlvorgang bei den bevorstehenden Präsidentschaftswahlen in Libanon, der im Einklang mit libanesischen Verfassungsbestimmungen durchgeführt wird, die ohne ausländische Einmischung oder Einflußnahme ausgearbeitet wurden;
- 6. fordert alle beteiligten Parteien auf, mit dem Sicherheitsrat uneingeschränkt und umgehend zusammenzuarbeiten, um diese und alle einschlägigen Resolutionen über die Wiederherstellung der territorialen Unversehrtheit, der vollen Souveränität und der politischen Unabhängigkeit Libanons durchzuführen;
- 7. ersucht den Generalsekretär, dem Sicherheitsrat innerhalb von dreißig Tagen über die Durchführung dieser Resolution durch die Parteien Bericht zu erstatten, und beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: +9; –0; =6 (Algerien, Brasilien, China, Pakistan, Philippinen, Rußland).

Liberia

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL). – Resolution 1561(2004) vom 17. September 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten über Liberia, namentlich seine Resolution 1509(2003), vom 19. September 2003 und Resolution 1497(2003) vom 1. August 2003, und die Erklärung seines Präsidenten vom 27. August 2003 (S/PRST/2003/14) sowie die sonstigen einschlägigen Resolutionen und Erklärungen,
- erfreut über den Bericht des Generalsekretärs vom 10. September 2004 (S/2004/725) und die darin enthaltenen Empfehlungen,
- in Anerkennung der entscheidenden Rolle, welche die Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten (ECOWAS) im liberianischen Friedensprozeß weiterhin spielt, und erfreut über die Unterstützung und das fortgesetzte Engagement der Afrikanischen Union (AU) und ihre enge Abstimmung mit der ECOWAS und den Vereinten Nationen,
- Kenntnis nehmend von den bedeutenden Fortschritten, die in der Abrüstungsphase des Programms zur Entwaffnung, Demobilisierung, Rehabilitation und Wiedereingliederung der Exkombattanten bisher erzielt wurden,
- unter Hinweis darauf, daß in seinen Resolutionen 1521(2003) und 1532(2004) Maßnahmen gegen alle Personen vorgesehen sind, die Tätigkeiten begehen, die auf die Untergrabung des Friedens und der Stabilität in Liberia und in der Subregion abzielen,
- 1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) bis zum 19. September 2005 zu verlängern;
- 2. ruft alle liberianischen Parteien auf, ihr uneingeschränktes Bekenntnis zum Friedensprozeß unter Beweis zu stellen und zusammenzuarbeiten, um die planmäßige Durchführung freier, fairer und transparenter Wahlen spätestens im Oktober 2005 sicherzustellen;
- 3. ruft die internationale Gemeinschaft auf, dem fortgesetzten Bedarf an finanziellen Mitteln für

die überaus wichtige Rehabilitierungs- und Wiedereingliederungsphase zu entsprechen und die auf der Internationalen Wiederaufbaukonferenz für Liberia am 5. und 6. Februar 2004 gegebenen Zusagen einzuhalten;

4. ersucht den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten dem Rat auch weiterhin regelmäßig über die Fortschritte der UNMIL bei der Durchführung ihres Mandats Bericht zu erstatten;
5. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Überprüfung der verhängten Maßnahmen und Wiedereinsetzung der Sachverständigengruppe. – Resolution 1579(2004) vom 21. Dezember 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten zur Situation in Liberia und Westafrika,
- Kenntnis nehmend von den gemäß Resolution 1549(2004) vorgelegten Berichten der Sachverständigengruppe der Vereinten Nationen für Liberia vom 24. September 2004 (S/2004/752) und vom 6. Dezember 2004 (S/2004/955),
- Kenntnis nehmend von dem Schreiben des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs in Liberia vom 13. Dezember 2004 an den Vorsitzenden des Ausschusses nach Ziffer 21 der Resolution 1521(2003),
- in Anerkennung dessen, daß die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen wie Diamanten und Holz, dem unerlaubten Handel damit sowie der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen dazu beiträgt, die Konflikte in Westafrika, insbesondere in Liberia, zu schüren und zu verschärfen,
- daran erinnernd, daß die nach Resolution 1521(2003) verhängten Maßnahmen dazu bestimmt waren, zu verhindern, daß eine solche illegale Ausbeutung zum Wiederaufflammen des Konflikts in Liberia beiträgt, sowie die Durchführung des Umfassenden Friedensabkommens und die Ausdehnung der Autorität der Nationalen Übergangsregierung auf ganz Liberia zu unterstützen,
- seine Befriedigung darüber bekundend, daß die vollständige Dislozierung der Mission der Vereinten Nationen in Liberia (UNMIL) zur Verbesserung der Sicherheit in ganz Liberia beigetragen hat, sich jedoch gleichzeitig dessen bewußt, daß die Nationale Übergangsregierung ihre Autorität noch nicht in ganz Liberia etabliert hat,
- seine Besorgnis darüber bekundend, daß der ehemalige Präsident Charles Taylor und andere immer noch eng mit ihm verbundene Personen weiterhin Aktivitäten unternehmen, die den Frieden und die Stabilität in Liberia und in der Region untergraben,
- nach Überprüfung der mit den Ziffern 2, 4, 6 und 10 der Resolution 1521(2003) und mit Ziffer 1 der Resolution 1532(2004) verhängten Maßnahmen und der Fortschritte bei der Verwirklichung der in den Ziffern 5, 7 und 11 der Resolution 1521(2003) enthaltenen Ziele,
- unter Begrüßung der Schritte, die die Nationale Übergangsregierung Liberias unternommen

hat, um die durch den Sicherheitsrat festgelegten Bedingungen für die Aufhebung der mit Resolution 1521(2003) verhängten Maßnahmen zu erfüllen,

- feststellend, daß die Demobilisierung und die Entwaffnung abgeschlossen sind und daß die Waffenruhe eingehalten und das Umfassende Friedensabkommen umgesetzt wird, jedoch betonend, daß in bezug auf den Abschluß der Wiedereingliederung, Repatriierung und Umstrukturierung des Sicherheitssektors sowie auf die Herbeiführung und Aufrechterhaltung der Stabilität in Liberia und der Subregion große Herausforderungen bestehen bleiben,
- mit Besorgnis feststellend, daß die Nationale Übergangsregierung Liberias trotz der Einleitung wichtiger Reformen nur begrenzte Fortschritte dabei erzielt hat, die holzproduzierenden Gebiete ihrer vollen Gewalt und Kontrolle zu unterstellen und sicherzustellen, daß die Staats-einkünfte aus der liberianischen Holzindustrie nicht zur Schürung des Konflikts oder anderweitig unter Verstoß gegen die Ratsresolutionen verwendet werden, sondern vielmehr für legitime Zwecke zugunsten des liberianischen Volkes, namentlich die Entwicklung;
- es begrüßend, daß die Nationale Übergangsregierung Liberias mit den Vorbereitungen für die Schaffung eines wirksamen Herkunftszertifikatensystems für einen Handel mit Rohdiamanten begonnen hat, der transparent und international verifizierbar ist, dem Besuch von Vertretern des Kimberley-Prozesses in Liberia Anfang 2005 mit Interesse entgegen sehend, die Regierung zur Fortsetzung ihrer diesbezüglichen Vorbereitungen ermutigend und die Staaten nachdrücklich auffordernd, die Bemühungen der Regierung verstärkt zu unterstützen,
- feststellend, daß die Situation in Liberia nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,
- tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
 1. beschließt, auf der Grundlage seiner obigen Einschätzung der Fortschritte, die die Nationale Übergangsregierung in Liberia bei der Erfüllung der Bedingungen für die Aufhebung der mit Resolution 1521(2003) verhängten Maßnahmen erzielt hat,
 - a) die mit den Ziffern 2 und 4 der Resolution 1521(2003) verhängten Maßnahmen betreffend Waffen und Reisen um einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern und sie nach sechs Monaten zu überprüfen;
 - b) die mit Ziffer 10 der Resolution 1521(2003) verhängten Maßnahmen betreffend Holz um einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern und sie nach sechs Monaten zu überprüfen;
 - c) die mit Ziffer 6 der Resolution 1521(2003) verhängten Maßnahmen betreffend Diamanten um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten ab der Verabschiedung dieser Resolution zu verlängern, sie jedoch nach drei Monaten im Lichte des Besuchs im Rahmen des Kimberley-Prozesses und des in Ziffer 8 f) erbetenen vorläufigen Berichts der Sachverständigengruppe zu überprüfen, mit dem Ziel, die Maßnahmen so bald wie möglich aufzuheben, wenn der Rat zu dem Schluß kommt, daß die Nationale Übergangsregierung ein wirksames Herkunftszertifikatensystem für einen Handel mit Roh-

diamanten geschaffen hat, der transparent und international verifizierbar ist;

2. erklärt erneut die Bereitschaft des Rates, diese Maßnahmen zu beenden, sobald die in Ziffer 1 genannten Bedingungen erfüllt sind;
3. legt der Nationalen Übergangsregierung Liberias nahe, sich verstärkt um die Erfüllung dieser Bedingungen zu bemühen, insbesondere durch die Umsetzung der Forstinitiative Liberia und die notwendigen Reformen in der Forstentwicklungsbehörde, und fordert alle Mitglieder der Nationalen Übergangsregierung nachdrücklich auf, sich zum Wohl des liberianischen Volkes auf diesem Gebiet zu engagieren;
4. stellt fest, daß die mit Ziffer 1 der Resolution 1532(2004) verhängten Maßnahmen in Kraft bleiben, um den ehemaligen Präsidenten Charles Taylor, seine unmittelbaren Familienangehörigen, hohe Amtsträger des ehemaligen Taylor-Regimes oder andere enge Verbündete oder mit ihm verbundene Personen daran zu hindern, veruntreute Gelder und Vermögenswerte dazu zu verwenden, die Wiederherstellung des Friedens und der Stabilität in Liberia und der Subregion zu behindern, und bekräftigt erneut seine Absicht, diese Maßnahmen mindestens einmal jährlich zu überprüfen;
5. fordert die internationale Gebergemeinschaft erneut auf, auch weiterhin Hilfe für den Friedensprozeß zu gewähren, so auch für die Wiedereingliederung und den Wiederaufbau, großzügige Beiträge zu den konsolidierten humanitären Hilfsappellen zu entrichten, die auf der Konferenz für den Wiederaufbau Liberias am 5. und 6. Februar 2004 in New York zugesagten Mittel so bald wie möglich auszuzahlen und den unmittelbaren finanziellen, administrativen und technischen Bedürfnissen der Nationalen Übergangsregierung Liberias zu entsprechen und vor allem die Regierung bei der Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Bedingungen zu unterstützen, so daß die Maßnahmen so schnell wie möglich aufgehoben werden können;
6. verlangt erneut, daß alle Staaten alles unterlassen, was zu einer weiteren Destabilisierung der Lage in der Subregion beitragen könnte, und verlangt ferner, daß alle Westafrikanischen Staaten Maßnahmen ergreifen, um zu verhindern, daß bewaffnete Personen und Gruppen von ihrem Hoheitsgebiet aus Angriffe auf Nachbarländer vorbereiten und durchführen;
7. erinnert alle Staaten an ihre Verpflichtung, alle Maßnahmen nach den Resolutionen 1521(2003) und 1532(2004) umzusetzen, und fordert insbesondere die Nationale Übergangsregierung Liberias nachdrücklich auf, unverzüglich ihren Verpflichtungen nach Ziffer 1 der Resolution 1532(2004) nachzukommen, die Vermögenswerte aller Personen einzufrieren, die von dem Ausschuß nach Ziffer 21 der Resolution 1521(2003) (>Ausschuß<) benannt werden;
8. beschließt, die nach Resolution 1549(2004) ernannte Sachverständigengruppe für einen weiteren Zeitraum bis zum 21. Juni 2005 wieder einzusetzen, mit der Aufgabe,
 - a) eine Anschluß-Bewertungsmission in Liberia und seinen Nachbarstaaten durchzuführen, um zu untersuchen, inwieweit die in Ziffer 1 genannten Maßnahmen umgesetzt werden beziehungsweise ob dagegen verstoßen wird, und einen Bericht darüber zu erstellen, der auch alle Informationen enthält, die für die Benennung der in Ziffer 4 a) der Resolution 1521(2003) und in Ziffer 1 der Resolution 1532(2004) beschriebenen Personen durch den Ausschuß von Be-

- lang sind, sowie Angaben über die verschiedenen Quellen zur Finanzierung des unerlaubten Waffenhandels, wie etwa die natürlichen Ressourcen;
- b) die Wirkung und die Effektivität der mit Ziffer 1 der Resolution 1532(2004) verhängten Maßnahmen zu bewerten;
 - c) die Fortschritte bei der Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Bedingungen zu bewerten;
 - d) die humanitären und sozioökonomischen Auswirkungen der mit den Ziffern 2, 4, 6 und 10 der Resolution 1521(2003) verhängten Maßnahmen zu bewerten;
 - e) dem Rat über den Ausschuß bis zum 7. Juni 2005 über alle in dieser Ziffer aufgeführten Fragen Bericht zu erstatten;
 - f) dem Rat über den Ausschuß bis zum 21. März 2005 einen vorläufigen Bericht über die Fortschritte vorzulegen, die bei der Erfüllung der Bedingungen für die Aufhebung der mit Ziffer 6 der Resolution 1521(2003) verhängten Maßnahmen betreffend Diamanten erzielt wurden;
9. ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Ausschuß tätig werdend, so bald wie möglich bis zu fünf Sachverständige mit allen gebotenen Sachkenntnissen, insbesondere in bezug auf Waffen, Holz, Diamanten, Finanzfragen, humanitäre und sozioökonomische und andere relevante Fragen, zu ernennen und dabei so weit wie möglich den Sachverstand der Mitglieder der Sachverständigengruppe nach Resolution 1549(2004) heranzuziehen, und ersucht den Generalsekretär ferner, die notwendigen finanziellen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen zu treffen, um die Arbeit der Sachverständigengruppe zu unterstützen;
10. fordert die UNMIL und die Missionen der Vereinten Nationen in Sierra Leone und Côte d'Ivoire auf, den Ausschuß und die Sachverständigengruppe im Einklang mit Ziffer 23 der Resolution 1521(2003) auch weiterhin zu unterstützen;
11. fordert alle Staaten und die Nationale Übergangsregierung Liberias auf, uneingeschränkt mit der Sachverständigengruppe zusammenzuarbeiten;
12. ersucht den Generalsekretär, dem Rat bis zum 7. Juni 2005 auf der Grundlage von Informationen aus allen einschlägigen Quellen, einschließlich der Nationalen Übergangsregierung Liberias, der UNMIL und der Wirtschaftsgemeinschaft der Westafrikanischen Staaten, einen Bericht über die Fortschritte bei der Erfüllung der in Ziffer 1 genannten Bedingungen vorzulegen;
13. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Sudan

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Terminfestlegung für Sitzungen in Nairobi. – Resolution 1569(2004) vom 26. Oktober 2004

Der Sicherheitsrat,

- tätig werdend im Einklang mit Artikel 28 Absatz 3 der Charta der Vereinten Nationen,
- 1. beschließt, am 18. und 19. November 2004 Sitzungen in Nairobi abzuhalten, wobei der Gegenstand der Tagesordnung ›Die Berichte des Generalsekretärs über Sudan‹ sein wird;

2. beschließt außerdem, bei diesen Sitzungen mit Vertretern der Afrikanischen Union und der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung die Lage in Sudan zu erörtern und die Gelegenheit der Anwesenheit des Sicherheitsrats in Nairobi dazu zu nutzen, sowohl mit der Afrikanischen Union als auch mit der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung andere Friedensbemühungen in der Region zu erörtern;
3. beschließt ferner, in bezug auf die in Ziffer 1 genannten Sitzungen von der Regel 49 der vorläufigen Geschäftsordnung des Rates abzuweichen, die vorschreibt, daß das Wortprotokoll jeder Ratssitzung am ersten Arbeitstag nach der Sitzung zur Verfügung gestellt wird, und beschließt, daß das Wortprotokoll später in New York herausgegeben werden wird.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Unterzeichnung der Vereinbarung ›Erklärung über den Abschluß der IGAD-Verhandlungen über Frieden in Sudan‹. – Resolution 1574(2004) vom 19. November 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf seine Resolutionen 1547(2004) vom 11. Juni 2004, 1556(2004) vom 30. Juli 2004 und 1564(2004) vom 18. September 2004 sowie die Erklärungen seines Präsidenten betreffend Sudan,
- in Bekräftigung seines Bekenntnisses zur Souveränität, Einheit, Unabhängigkeit und territorialen Unversehrtheit Sudans und unter Hinweis auf die Wichtigkeit der Grundsätze der guten Nachbarschaft, der Nichteinmischung und der regionalen Zusammenarbeit,
- sowie in Bekräftigung seiner Unterstützung für das Protokoll von Machakos vom 20. Juli 2002 und die späteren Vereinbarungen auf der Grundlage dieses Protokolls,
- mit dem Ausdruck seiner Entschlossenheit, dem Volk Sudans bei der Förderung der nationalen Aussöhnung, eines dauerhaften Friedens und der Stabilität sowie beim Aufbau eines prosperierenden und geeinten Sudan behilflich zu sein, in dem die Menschenrechte geachtet werden und der Schutz aller Bürger gewährleistet ist,
- unter Hinweis darauf, daß er die am 5. Juni 2004 in Nairobi (Kenia) erfolgte Unterzeichnung der Erklärung begrüßte, in der die Parteien ihre Zustimmung zu den sechs zwischen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee unterzeichneten Protokollen bestätigten und in der sie erneut ihre Entschlossenheit bekräftigten, die verbleibenden Verhandlungsphasen abzuschließen,
- mit erneutem Lob für die von der Zwischenstaatlichen Behörde für Entwicklung (IGAD), insbesondere der Regierung Kenias als Vorsitzende des Unterausschusses für Sudan, geleistete Arbeit und ihre fortgesetzte Unterstützung für die Erleichterung der Friedensgespräche in Nairobi, die Anstrengungen anerkennend, die das Überwachungsteam für den Schutz von Zivilpersonen, die Gemeinsame Militärkommission in den Nuba-Bergen und das Verifikations- und Überwachungsteam in Unterstützung des Friedensprozesses unternehmen, und seiner Hoffnung Ausdruck gebend, daß die IGAD

- auch weiterhin eine maßgebliche Rolle während der Übergangszeit wahrnehmen wird,
- die Parteien ermutigend, rasch ein umfassendes Friedensabkommen zu schließen, und die Notwendigkeit unterstreichend, daß die internationale Gemeinschaft, sobald ein solches Abkommen unterzeichnet wird und seine Durchführung beginnt, für die Durchführung Hilfe gewährt,
- betonend, daß Fortschritte in Richtung auf die Beilegung des Konflikts in Darfur günstige Bedingungen für die Erbringung dieser Hilfe schaffen würden,
- mit dem Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die wachsende Unsicherheit und Gewalt in Darfur, die furchtbare humanitäre Lage, die anhaltenden Menschenrechtsverletzungen und die wiederholten Verstöße gegen die Waffenruhe und in dieser Hinsicht alle Parteien erneut darauf hinweisend, daß sie gehalten sind, die in seinen früheren Resolutionen über Sudan genannten Verpflichtungen zu erfüllen,
- unter Verurteilung aller Akte der Gewalt und aller Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts durch alle Parteien, und betonend, daß die Urheber aller derartiger Verbrechen unverzüglich vor Gericht gestellt werden müssen,
- in diesem Zusammenhang daran erinnernd, daß alle Parteien, einschließlich der sudanesischen Rebellengruppen wie der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit und der Befreiungsarmee Sudans, die Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht achten müssen, sowie die sudanesischen Regierung daran erinnernd, daß sie die Hauptverantwortung für den Schutz ihrer Bevölkerung innerhalb ihres Hoheitsgebiets und für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung unter gleichzeitiger Achtung der Menschenrechte trägt,
- betonend, wie wichtig weitere Fortschritte zur Beilegung der Krise in Darfur sind, erfreut über die unverzichtbare und weitreichende Rolle, die die Afrikanische Union zu diesem Zweck übernimmt, und unter Begrüßung des zustimmenden Beschlusses der Regierung Sudans zur Ausweitung der Mission der Afrikanischen Union,
- Kenntnis nehmend von den Berichten des Generalsekretärs vom 28. September 2004 (S/2004/763) und vom 2. November 2004 (S/2004/881),
- zutiefst besorgt über die Situation in Sudan und ihre Auswirkungen auf den Weltfrieden und die internationale Sicherheit sowie die Stabilität in der Region,
- 1. erklärt seine nachdrückliche Unterstützung für die Anstrengungen der Regierung Sudans und der Sudanesischen Volksbefreiungsbewegung/-armee zur Herbeiführung eines umfassenden Friedensabkommens, legt den Parteien nahe, ihre Anstrengungen zu verdoppeln, begrüßt die am 19. November 2004 in Nairobi erfolgte Unterzeichnung der Vereinbarung ›Erklärung über den Abschluß der IGAD-Verhandlungen über Frieden in Sudan‹, die dieser Resolution als Anlage beigefügt ist, sowie die Einigung darüber, daß die sechs in der Erklärung von Nairobi vom 5. Juni 2004 genannten Protokolle das grundlegende Friedensabkommen konstituieren und bilden, und unterstützt nachdrücklich die Entschlossenheit der Parteien, bis zum 31. Dezember 2004 ein endgültiges umfassendes Abkommen zu erreichen, und erwartet, daß dieses unter angemessener internationaler Überwachung vollständig und transparent durchgeführt wird;
- 2. erklärt seine Entschlossenheit, nach dem Abschluß eines umfassenden Friedensabkommens

Erklärung über den Abschluß der IGAD-Verhandlungen über Frieden in Sudan

Gigiri (Nairobi), Freitag, den 19. November 2004

- dem Volk Sudans bei seinen Anstrengungen zum Aufbau einer friedlichen, geeinten und prosperierenden Nation behilflich zu sein, unter der Voraussetzung, daß die Parteien alle ihre Verpflichtungen erfüllen, namentlich diejenigen, die sie in Abuja, Nigeria und N'Djamena (Tschad) eingegangen sind;
3. fordert die Gemeinsame Bewertungsmission der Vereinten Nationen und der Weltbank und die Parteien, in Verbindung mit anderen bilateralen und multilateralen Gebern, nachdrücklich auf, ihre Vorbereitungen zur raschen Bereitstellung eines Hilfspakets für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung Sudans, das öffentliche Entwicklungshilfe, mögliche Schuldenerleichterungen und Handelszugang umfaßt, weiter voranzutreiben; die Hilfeleistung soll erfolgen, sobald ein umfassendes Friedensabkommen unterzeichnet wurde und seine Durchführung begonnen hat;
 4. begrüßt die Initiative der Regierung Norwegens, nach der Unterzeichnung eines umfassenden Friedensabkommens eine internationale Geberkonferenz für den Wiederaufbau und die wirtschaftliche Entwicklung Sudans einzuberufen;
 5. begrüßt die Fortsetzung der Tätigkeit der Gemeinsamen Militärkommission, des Überwachungsteams für den Schutz von Zivilpersonen und des Verifikations- und Überwachungsteams in Erwartung der Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens und der Einrichtung einer Friedensunterstützungsmission der Vereinten Nationen;
 6. erklärt erneut seine Bereitschaft, nach der Unterzeichnung eines umfassenden Friedensabkommens die Einrichtung einer Friedensunterstützungsmission der Vereinten Nationen zur Unterstützung der Durchführung des Abkommens zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär erneut, dem Rat so bald wie möglich nach der Unterzeichnung eines umfassenden Friedensabkommens Empfehlungen betreffend die Größe, die Struktur und das Mandat dieser Mission, einschließlich eines Zeitplans für ihre Entsendung, vorzulegen;
 7. begrüßt die Vorbereitungsarbeiten, die die mit seiner Resolution 1547(2004) geschaffene Vorausmission der Vereinten Nationen in Sudan (UNAMIS) bereits geleistet hat, macht sich die Vorschläge in den Berichten des Generalsekretärs vom 28. September 2004 und vom 2. November 2004 zur Erhöhung ihrer Personalstärke zu eigen, verlängert das Mandat der UNAMIS um weitere drei Monate bis zum 10. März 2005 und fordert die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung/-armee auf, sich zur vollen Zusammenarbeit mit der UNAMIS zu verpflichten;
 8. fordert alle Länder in der Region auf, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die vollständige, umgehende Durchführung eines umfassenden Friedensabkommens aktiv zu unterstützen;
 9. betont, daß ein umfassendes Friedensabkommen zu einem tragfähigen Frieden und zur Stabilität in ganz Sudan wie auch zu den Bemühungen um die Beilegung der Krise in Darfur beitragen wird, und unterstreicht, daß zur Aussöhnung und Friedenskonsolidierung ein nationaler, alle einschließender Ansatz verfolgt werden muß, der auch die Rolle der Frauen berücksichtigt;
 10. unterstreicht, wie wichtig Fortschritte bei den Friedensgesprächen in Abuja zwischen der Regierung Sudans, der Befreiungsarmee Sudans und der Bewegung für Gerechtigkeit und Gleichheit im Hinblick auf die Beilegung der Krise in Darfur sind, besteht darauf, daß alle Parteien der

- Friedensgespräche in Abuja in redlicher Absicht verhandeln, um rasch zu einer Einigung zu gelangen, begrüßt die Unterzeichnung des Humanitären Protokolls und des Sicherheitsprotokolls am 9. November 2004, fordert die Parteien nachdrücklich auf, diese Protokolle rasch durchzuführen und sieht der baldigen Unterzeichnung einer Grundsatzerklärung im Hinblick auf eine politische Regelung erwartungsvoll entgegen;
11. verlangt, daß die Regierung und die Rebellenkräfte sowie alle anderen bewaffneten Gruppen jede Gewalt und alle Angriffe, einschließlich Entführungen, sofort einstellen, die gewaltsame Umsiedlung von Zivilpersonen unterlassen, bei den internationalen humanitären Hilfs- und Überwachungsmaßnahmen kooperieren, sicherstellen, daß ihre Mitglieder das humanitäre Völkerrecht einhalten, für die Sicherheit der humanitären Helfer sorgen und mit Nachdruck darauf achten, daß alle ihre Mitglieder die von ihnen gemachten Zusagen einhalten, den humanitären Organisationen und ihren Mitarbeitern ungehinderten Zugang und Durchlaß zu gestatten, im Einklang mit seiner Resolution 1502 (2003) vom 26. August 2003 über den Zugang humanitärer Helfer zu hilfsbedürftigen Bevölkerungsgruppen und mit den Protokollen von Abuja vom 9. November 2004;
 12. beschließt, im Einklang mit seinen früheren Resolutionen über Sudan, die Einhaltung der diesbezüglichen Verpflichtungen durch die Parteien zu überwachen und vorbehaltlich eines weiteren Beschlusses des Rates geeignete Maßnahmen gegen jede Partei zu ergreifen, die ihre Verpflichtungen nicht erfüllt;
 13. unterstützt mit Nachdruck die Beschlüsse der Afrikanischen Union, die Personalstärke ihrer Mission in Darfur auf 3 320 Mitglieder zu erhöhen und ihr Mandat auf die in Ziffer 6 des Kommuniqués des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 20. Oktober 2004 genannten Aufgaben zu erweitern, fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, die erforderliche Ausrüstung sowie die entsprechenden logistischen, finanziellen, materiellen und sonstigen notwendigen Ressourcen bereitzustellen, und fordert die Regierung Sudans und alle Rebellengruppen in Darfur nachdrücklich auf, mit der Afrikanischen Union voll zusammenzuarbeiten;
 14. fordert die Mitgliedstaaten erneut auf, umgehend großzügige Beiträge für die in Sudan und in Tschad im Gang befindlichen humanitären Hilfsmaßnahmen zu leisten;
 15. fordert alle Parteien auf, mit der vom Generalsekretär eingerichteten Internationalen Untersuchungskommission, wie in seinem Schreiben vom 4. Oktober 2004 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2004/812) beschrieben, voll zusammenzuarbeiten, deren Schlußfolgerungen dem Sicherheitsrat übermittelt werden;
 16. wiederholt, wie wichtig es ist, mehr Menschenrechtsbeobachter nach Darfur zu entsenden;
 17. ersucht den Generalsekretär, ihn über die Entwicklungen in Sudan regelmäßig unterrichtet zu halten und nach Bedarf Empfehlungen zu den Maßnahmen abzugeben, die zur Sicherstellung der Durchführung dieser Resolution und seiner früheren Resolutionen über Sudan zu ergreifen sind;
 18. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Da die Regierung der Republik Sudan und die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung/-armee (»die Parteien«) in der Erklärung von Nairobi vom 5. Juni 2004 über die Schlußphase der Verhandlungen unter der Führung der IGAD über Frieden in Sudan ihre Einigung über die sechs Texte, darunter das Protokoll von Machakos sowie die Texte betreffend die Verteilung der Macht, die Teilung des Reichtums des Landes, die Sicherheitsregelungen sowie die Beilegung des Konflikts in den Gebieten Südkordofan/Nuba-Berge, Blauer Nil und Abyei, erneut bekräftigt haben, da die Parteien in einer Gemeinsamen Presseerklärung am 16. Oktober 2004 »sich erneut darauf verpflichtet haben, das umfassende Friedensabkommen fertigzustellen und abzuschließen, in der Erkenntnis, daß die rasche Vollendung des Friedensprozesses für alle Menschen in Sudan wesentlich ist, da dies bei der Bewältigung aller Herausforderungen, denen sich das Land gegenübersteht, helfen wird«, in Anerkennung der bisher erzielten Fortschritte bei den Sicherheitsregelungen und den Details der Waffenruhe, einschließlich der umfangreichen Arbeiten, die bei den Anlagungen zu den Durchführungsmodalitäten erzielt worden sind, und erklärend, daß der Abschluß der Initiative unter der Führung der IGAD von zentraler Bedeutung für ein umfassendes Friedensabkommen in Sudan ist, einschließlich der Beilegung des Konflikts in Darfur, bestätigen die Parteien hiermit, daß die in der Erklärung von Nairobi vom 5. Juni 2004 genannten sechs Protokolle das grundlegende Friedensabkommen konstituieren und bilden, und bitten daher den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, in dieser seiner Sitzung in Nairobi eine Resolution zu verabschieden, in der er sich die sechs Protokolle zu eigen macht.

Ferner erklären die Parteien ihre Entschlossenheit, die Verhandlungen über die beiden Anhänge betreffend die Waffenruhevereinbarung beziehungsweise die Durchführungsmodalitäten rasch abzuschließen, mit dem Ziel, das Umfassende Friedensabkommen spätestens am 31. Dezember 2004 zu schließen und zu unterzeichnen.

(gezeichnet) *Yahya Hussein Babikar*
Für die Regierung der Republik Sudan

(gezeichnet) *Nhial Deng Nhial*
Für die Sudanesische Volksbefreiungsbewegung/-armee

ZEUGEN:

(gezeichnet) Generalleutnant *Lazaro K. Sumbeiywo*
(i.R.)
Im Namen der IGAD-Abgesandten

(gezeichnet) *Dr. Jan Pronk*
Sonderbeauftragter des Generalsekretärs der Vereinten Nationen

IN GEGENWART DES SICHERHEITSRATS DER VEREINTEN NATIONEN

(gezeichnet) Botschafter *Abdallah Baali*

Ständiger Vertreter Algeriens bei den Vereinten Nationen

(gezeichnet) Botschafter *Ismael Gaspar Martins*
Ständiger Vertreter Angolas bei den Vereinten Nationen

(gezeichnet) Botschafter *Joel Adechi*
Ständiger Vertreter Benins bei den Vereinten Nationen

(gezeichnet) Botschafter *Ronaldo Sardenberg*
Ständiger Vertreter Brasiliens bei den Vereinten Nationen

(gezeichnet) Botschafter *Heraldo Muñoz*
Ständiger Vertreter Chiles bei den Vereinten Nationen

(gezeichnet) Botschafter *Wang Guangya*
Ständiger Vertreter Chinas bei den Vereinten Nationen

(gezeichnet) Botschafter *Jean-Marc de La Sablière*
Ständiger Vertreter Frankreichs bei den Vereinten Nationen

(gezeichnet) Botschafter *Gunter Pleuger*
Ständiger Vertreter Deutschlands bei den Vereinten Nationen

(gezeichnet) Botschafter *Munir Akram*
Ständiger Vertreter Pakistans bei den Vereinten Nationen

(gezeichnet) Botschafter *Lauro Baja, Jr.*
Ständiger Vertreter der Philippinen bei den Vereinten Nationen

(gezeichnet) Botschafter *Mihnea Motoc*
Ständiger Vertreter Rumäniens bei den Vereinten Nationen

(gezeichnet) Botschafter *Andrei Denisov*
Ständiger Vertreter der Russischen Föderation bei den Vereinten Nationen

(gezeichnet) Botschafter *Juan Antonio Yáñez-Bar-nuevo*
Ständiger Vertreter Spaniens bei den Vereinten Nationen

(gezeichnet) Botschafter *Emyr Jones Parry*
Ständiger Vertreter des Vereinigten Königreichs bei den Vereinten Nationen

(gezeichnet) Botschafter *John Danforth*
Ständiger Vertreter der Vereinigten Staaten bei den Vereinten Nationen

Terrorismus

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Einrichtung einer aus allen Mitgliedern des Sicherheitsrats bestehenden Arbeitsgruppe zur Überprüfung von Maßnahmen. – Resolution 1566(2004) vom 8. Oktober 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Bekräftigung seiner Resolutionen 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und 1373(2001) vom 28. September 2001 sowie seiner anderen Resolutionen betreffend Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch Terrorismus,
- diesbezüglich unter Hinweis auf seine Resolution 1540(2004) vom 28. April 2004,
- sowie bekräftigend, daß es dringend geboten ist, alle Arten und Erscheinungsformen des Terrorismus mit allen Mitteln zu bekämpfen, im Ein-

klang mit der Charta der Vereinten Nationen und dem Völkerrecht,

- zutiefst besorgt über die wachsende Zahl der Opfer, darunter auch Kinder, infolge terroristischer Handlungen, die durch Intoleranz oder Extremismus motiviert sind, in verschiedenen Regionen der Welt,
 - mit der Aufforderung an die Staaten, mit dem Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus nach Resolution 1373(2001), namentlich dem vor kurzem eingerichteten Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus, mit dem Al-Qaida/Taliban-Sanktionsausschuß nach Resolution 1267(1999) und dessen Team für analytische Unterstützung und Sanktionsüberwachung sowie mit dem Ausschuß nach Resolution 1540(2004) uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, und ferner diese Organe auffordernd, ihre Zusammenarbeit untereinander zu verstärken,
 - die Staaten daran erinnernd, daß sie sicherstellen müssen, daß alle Maßnahmen, die sie zur Bekämpfung des Terrorismus ergreifen, mit allen ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht im Einklang stehen, und daß sie derartige Maßnahmen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht, insbesondere den internationalen Menschenrechten, dem Flüchtlingsvölkerrecht und dem humanitären Völkerrecht, treffen sollen,
 - bekräftigend, daß der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt,
 - in der Erwägung, daß Akte des Terrorismus die Wahrnehmung der Menschenrechte ernsthaft behindern und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung aller Staaten bedrohen und weltweit Stabilität und Wohlstand untergraben,
 - betonend, daß die Erweiterung des Dialogs und die Vertiefung des Verständnisses zwischen den Kulturen, um unterschiedslose Angriffe auf andere Religionen und Kulturen zu verhindern, sowie die Auseinandersetzung mit ungelösten regionalen Konflikten und dem gesamten Spektrum von Weltproblemen, einschließlich der Entwicklungsfragen, zur internationalen Zusammenarbeit beitragen werden, die ihrerseits notwendig ist, um den Terrorismus auf möglichst breiter Front nachhaltig zu bekämpfen,
 - in Bekräftigung seiner tiefen Solidarität mit den Opfern des Terrorismus und ihren Angehörigen,
 - tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,
1. verurteilt auf das entschiedenste alle Akte des Terrorismus, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden, als eine der schwerwiegendsten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit;
 2. fordert die Staaten auf, bei der Bekämpfung des Terrorismus im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht uneingeschränkt zusammenzuarbeiten, vor allem mit denjenigen Staaten, in deren Hoheitsgebiet oder gegen deren Staatsangehörige terroristische Handlungen begangen werden, um jede Person, die die Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen unterstützt, erleichtert, sich daran beteiligt oder sich daran zu beteiligen versucht oder den Tätern Unterschlupf gewährt, zu finden, ihr einen sicheren Zufluchtsort zu verweigern und sie vor Gericht zu bringen, entsprechend dem Grundsatz »entweder ausliefern oder strafrechtlich verfolgen«;
 3. erinnert daran, daß Straftaten, namentlich auch gegen Zivilpersonen, die mit der Absicht be-

- gangen werden, den Tod oder schwere Körperverletzungen zu verursachen, oder Geiselnahmen, die mit dem Ziel begangen werden, die ganze Bevölkerung, eine Gruppe von Personen oder einzelne Personen in Angst und Schrecken zu versetzen, eine Bevölkerung einzuschüchtern oder eine Regierung oder eine internationale Organisation zu einem Tun oder Unterlassen zu nötigen, welche Straftaten im Sinne und entsprechend der Begriffsbestimmungen der internationalen Übereinkommen und Protokolle betreffend den Terrorismus darstellen, unter keinen Umständen gerechtfertigt werden können, indem politische, philosophische, weltanschauliche, rassische, ethnische, religiöse oder sonstige Erwägungen ähnlicher Art angeführt werden, und fordert alle Staaten auf, solche Straftaten zu verhindern und, wenn sie nicht verhindert werden können, sicherzustellen, daß für solche Straftaten Strafen verhängt werden, die der Schwere der Tat entsprechen;
4. fordert alle Staaten auf, umgehend Vertragsparteien der einschlägigen internationalen Übereinkommen und Protokolle zu werden, ungeachtet dessen, ob sie Vertragspartei regionaler Übereinkünfte auf diesem Gebiet sind;
 5. fordert die Mitgliedstaaten auf, bei der Regelung aller noch offenen Fragen uneingeschränkt und beschleunigt zusammenzuarbeiten, mit dem Ziel, den Entwurf des umfassenden Übereinkommens über den internationalen Terrorismus und den Entwurf des internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung von Akten des Nuklearterrorismus im Konsens zu verabschieden;
 6. fordert die zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen auf, die internationale Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Terrorismus zu verstärken und intensiver mit den Vereinten Nationen und insbesondere dem Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus zusammenzuwirken, mit dem Ziel, die vollinhaltliche und rasche Durchführung der Resolution 1373(2001) zu erleichtern;
 7. ersucht den Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus, im Benehmen mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und den Organen der Vereinten Nationen einen Katalog bester Praktiken auszuwerten, um den Staaten bei der Umsetzung der Terrorismusfinanzierung betreffenden Bestimmungen der Resolution 1373(2001) behilflich zu sein;
 8. beauftragt den Ausschuß zur Bekämpfung des Terrorismus, mit Vorrang und gegebenenfalls in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen Besuche von Staaten zu beginnen, mit deren Zustimmung, um die Durchführung der Resolution 1373(2001) besser zu überwachen und die Gewährung technischer und sonstiger Hilfe für diese Durchführung zu erleichtern;
 9. beschließt, eine aus allen Mitgliedern des Sicherheitsrats bestehende Arbeitsgruppe einzusetzen, die praktische Maßnahmen prüfen soll, die gegen an terroristischen Aktivitäten beteiligte oder damit in Verbindung stehende Personen, Gruppen oder Rechtsträger zu verhängen sind, die nicht bereits vom Al-Qaida/Taliban-Sanktionsausschuß benannt worden sind, namentlich auch wirksamere Verfahren, die für geeignet erachtet werden, um die Betroffenen durch Strafverfolgung oder Auslieferung vor Gericht zu bringen, ihre finanziellen Vermögenswerte einzufrieren, ihre Durchreise durch das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu ver-

- hindern und ihre Belieferung mit sämtlichen Arten von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial zu verhindern, und die dem Rat Empfehlungen zu diesen Maßnahmen sowie zu den Verfahren zu ihrer Umsetzung vorlegen soll;
10. ersucht die Arbeitsgruppe nach Ziffer 9 ferner, die Möglichkeit zu prüfen, einen internationalen Fonds zur Entschädigung der Opfer terroristischer Handlungen und ihrer Angehörigen einzurichten, der durch freiwillige Beiträge finanziert werden könnte, die zum Teil aus den bei terroristischen Organisationen, ihren Mitgliedern und Förderern beschlagnahmten Vermögenswerten stammen könnten, und dem Rat ihre Empfehlungen zu unterbreiten;
 11. ersucht den Generalsekretär, umgehend geeignete Schritte zu unternehmen, um das Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus voll funktionsfähig zu machen, und den Rat bis zum 15. November 2004 darüber zu unterrichten;
 12. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Timor-Leste

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Timor-Leste (UNMISSET) um einen abschließenden Zeitraum von sechs Monaten. – Resolution 1573(2004) vom 16. November 2004

Der Sicherheitsrat,

- in Bekräftigung seiner früheren Resolutionen über die Situation in Timor-Leste, insbesondere der Resolutionen 1410(2002) vom 17. Mai 2002, 1473(2003) vom 4. April 2003, 1480(2003) vom 19. Mai 2003 und 1543(2004) vom 14. Mai 2004,
- mit Lob für das Volk und die Regierung Timor-Lestes für den Frieden und die Stabilität, die sie in dem Land erreicht haben, und für ihre fortgesetzten Anstrengungen zur Festigung der Demokratie und zum Aufbau der staatlichen Institutionen,
- ferner mit Lob für die Unterstützungsmission der Vereinten Nationen in Timor-Leste (UNMISSET) unter der Leitung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs sowie unter Begrüßung der weiteren Fortschritte, die sie im Hinblick auf die Erfüllung der im Einklang mit Resolution 1543(2004) des Sicherheitsrats in ihrem Mandat festgelegten wesentlichen Aufgaben erzielt hat, insbesondere während ihrer Konsolidierungsphase,
- in Würdigung der unschätzbaren Hilfe, die die bilateralen und multilateralen Partner Timor-Lestes leisten, insbesondere im Hinblick auf den Aufbau der institutionellen Kapazitäten und die soziale und wirtschaftliche Entwicklung,
- feststellend, daß Timor-Leste trotz beträchtlicher Fortschritte in den letzten Monaten noch nicht die kritische Schwelle zur Eigenständigkeit erreicht hat, vor allem in Schlüsselbereichen wie der öffentlichen Verwaltung, dem Rechtsvollzug und der Sicherheit,
- unter Begrüßung der Verstärkung der Zusammenarbeit und der guten Beziehungen zwischen Timor-Leste und seinen Nachbarn und sie zu

- weiteren Fortschritten in Richtung auf konkrete Abkommen über die Grenzziehung und sonstige offene Fragen ermutigend,
- in Würdigung der Anstrengungen, die die Abteilung für schwere Verbrechen unternommen hat, um ihre Ermittlungen bis November 2004 und alle weiteren Verfahren und sonstigen Tätigkeiten bis spätestens 20. Mai 2005 abzuschließen,
- mit Besorgnis feststellend, daß die Abteilung für schwere Verbrechen in Anbetracht der begrenzten Zeit und der begrenzten Mittel, die ihr noch verbleiben, möglicherweise nicht in der Lage sein wird, dem Wunsch der von den Gewalthandlungen im Jahr 1999 betroffenen Personen nach Gerechtigkeit voll zu entsprechen,
- Kenntnis nehmend von dem Sonderbericht des Generalsekretärs über die UNMISSET vom 29. April 2004 (S/2004/333) sowie dem Bericht vom 19. November 2004 (S/2004/888) und unter Begrüßung der darin enthaltenen Empfehlungen,
- weiterhin fest entschlossen, die Sicherheit und die langfristige Stabilität in Timor-Leste zu fördern,
- 1. beschließt, das Mandat der UNMISSET um einen abschließenden Zeitraum von sechs Monaten bis zum 20. Mai 2005 zu verlängern;
- 2. beschließt außerdem, die derzeitige Aufgabenstellung, Konfiguration und Größe der UNMISSET beizubehalten, damit die Mission die wesentlichen Aufgaben ihres Mandats erfüllen und die bislang erzielten Fortschritte konsolidieren kann;
- 3. ersucht die UNMISSET, sich in zunehmendem Maße auf die Umsetzung ihrer Ausstiegsstrategie zu konzentrieren, insbesondere mit dem Ziel, die Timorer mehr und mehr in die drei Programmbereiche der Mission einzubinden und ihnen dabei zunehmende Eigenverantwortung zu übertragen, so daß die Timorer nach dem Abzug der Mission aus Timor-Leste deren Aufgaben selbst übernehmen können, wobei ihnen das System der Vereinten Nationen und die bilateralen und multilateralen Partner weiter Unterstützung gewähren werden;
- 4. fordert die Gebergemeinschaft nachdrücklich auf, Timor-Leste auch künftig ihre unverzichtbare Hilfe zu gewähren, insbesondere auch durch ihre aktive Beteiligung an der für März 2005 anberaumten Geberkonferenz;
- 5. fordert insbesondere die Entwicklungs- und humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen sowie die multilateralen Finanzinstitutionen nachdrücklich auf, sofort mit der Planung für einen reibungslosen Übergang in Timor-Leste von einem Friedenssicherungseinsatz zu einem nachhaltigen Rahmen für Entwicklungshilfe zu beginnen;
- 6. erklärt erneut, daß die Straflosigkeit bekämpft werden muß, und nimmt in diesem Zusammenhang Kenntnis von der Absicht des Generalsekretärs, auch weiterhin mögliche Wege zur Lösung dieses Problems zu untersuchen und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge abzugeben;
- 7. ersucht den Generalsekretär, den Sicherheitsrat über die Entwicklungen vor Ort und die Durchführung dieser Resolution, insbesondere der Ziffern 3 und 5, genau und regelmäßig unterrichtet zu halten, und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, innerhalb von drei Monaten nach der Verabschiedung dieser Resolution einen diesbezüglichen Bericht und danach im Mai 2005 einen Abschlußbericht vorzulegen;

8. beschließt, mit der Angelegenheit aktiv befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Westsahara

SICHERHEITSRAT – Gegenstand: Verlängerung des Mandats der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO). – Resolution 1570(2004)* vom 28. Oktober 2004

Der Sicherheitsrat,

- unter Hinweis auf alle seine früheren Resolutionen über Westsahara, einschließlich Resolution 1495(2003) vom 31. Juli 2003 und Resolution 1541(2004) vom 29. April 2004,
- in Bekräftigung seiner Entschlossenheit, den Parteien bei der Herbeiführung einer gerechten, dauerhaften und für beide Seiten annehmbaren politischen Lösung behilflich zu sein, die die Selbstbestimmung des Volkes von Westsahara im Rahmen von Regelungen vorsieht, die mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen im Einklang stehen, und unter Hinweis auf die diesbezügliche Rolle und die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten der Parteien,
- mit der erneuten Aufforderung an die Parteien und Staaten der Region, auch künftig voll mit den Vereinten Nationen zusammenzuarbeiten, um den derzeitigen Stillstand zu überwinden und Fortschritte in Richtung auf eine politische Lösung zu erzielen,
- nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 20. Oktober 2004 (S/2004/827),
- 1. beschließt, das Mandat der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara (MINURSO) bis zum 30. April 2005 zu verlängern;
- 2. ersucht den Generalsekretär, vor Ablauf der Mandatsperiode einen Lagebericht und innerhalb von drei Monaten nach Verabschiedung dieser Resolution einen Zwischenbericht über die Entwicklung der Lage und über die Größe und das Einsatzkonzept der Mission vorzulegen, der weitere Einzelheiten über die in dem Bericht des Generalsekretärs vom 20. Oktober 2004 (S/2004/827) erörterten Optionen zur möglichen Reduzierung des Personals der MINURSO, einschließlich des Zivil- und Verwaltungspersonals, enthält;
- 3. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Entrichtung freiwilliger Beiträge zur Finanzierung vertrauensbildender Maßnahmen zu erwägen, die vermehrte persönliche Kontakte, insbesondere den Austausch von Familienbesuchen, ermöglichen sollen;
- 4. beschließt, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

Abstimmungsergebnis: Einstimmige Annahme.

Quelle für die Übersetzungen der UN-Dokumente: Deutscher Übersetzungsdienst der Vereinten Nationen, New York